

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>37</b>
§ 1	Zweck .....	37
§ 2	Geltungsbereich .....	37
<b>B.</b>	<b>Gliederung nach Bezirken.....</b>	<b>37</b>
§ 3	Gebietliche Gliederung.....	37
§ 4	Bezirkstage .....	38
§ 5	Bezirksausschüsse .....	38
§ 6	Zuständigkeit der Bezirksausschüsse.....	38
<b>C.</b>	<b>Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen .....</b>	<b>39</b>
§ 7	Spielberechtigung.....	39
§ 8	Erteilung einer Spielberechtigung .....	40
§ 9	Freigabeverweigerung / Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis / Freigaben der Nationalverbände.....	44
§ 10	Abgänge, Änderungen .....	45
§ 11	Spielberechtigungsliste .....	45
<b>D.</b>	<b>Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb .....</b>	<b>46</b>
§ 12	Spielstätten .....	46
§ 13	Spielregeln .....	46
§ 14	Spielkleidung/ Werbung .....	46
§ 15	Ballsorten .....	46
§ 16	Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen.....	47
<b>E.</b>	<b>Wettkämpfe.....</b>	<b>48</b>
§ 17	Termine .....	48
§ 18	Spieler .....	49
§ 19	Altersklasseneinteilung .....	49
§ 20	Wettkämpfe im Verband .....	50

§ 21 Ausrichtung und Durchführung .....	51
§ 22 Westdeutsche Meisterschaften (WDM).....	51
§ 23 Meisterschaften in den Bezirken .....	51
§ 24 Deutsche Individualmeisterschaften .....	51
§ 25 Ranglistenturniere O19.....	52
<b>F. Mannschaftsmeisterschaften .....</b>	<b>52</b>
§ 26 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften.....	52
§ 27 Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland .....	52
§ 28 Pokalwettbewerbe .....	53
§ 29 Aufstellung von Verbandsmannschaften.....	53
§ 30 Spielmodus Ligaspiele .....	53
§ 31 Spielklassen .....	53
§ 32 Meldung für den Ligaspielbetrieb.....	54
§ 33 Staffelbetreuer .....	56
<b>G. Vereinsranglisten .....</b>	<b>56</b>
§ 34 Allgemeine Anforderungen .....	56
§ 35 Abgabe der Vereinsranglisten .....	60
§ 36 Prüfung der Vereinsranglisten .....	60
§ 37 Änderung der Vereinsranglisten .....	61
<b>H. Spielbefreiung .....</b>	<b>62</b>
§ 38 Spielbefreiung .....	62
<b>I. Einladung - Austragungsort.....</b>	<b>63</b>
§ 39 Austragungsort.....	63
<b>J. Spielverlegungen .....</b>	<b>64</b>
§ 40 Spielansetzungen .....	64
§ 41 Spielverlegungen.....	65
§ 42 Zustimmungspflicht bei Verlegungen .....	66
§ 43 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen .....	67
§ 44 Heimrechttausch / Heimrechtverzicht.....	67

§ 45	Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin .....	68
<b>K.</b>	<b>Spielausfall.....</b>	<b>68</b>
§ 46	Spielausfall .....	68
<b>L.</b>	<b>Spielabbruch, Manipulation .....</b>	<b>69</b>
§ 47	Spielabbruch .....	69
§ 48	Manipulation.....	70
<b>M.</b>	<b>Spieldurchführung.....</b>	<b>70</b>
§ 49	Mannschaftsaufstellung .....	70
§ 50	Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga .....	72
§ 51	Wertung und Ordnungsgebühren .....	72
§ 52	Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel .....	73
§ 53	Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften.....	74
§ 54	Mannschaftskämpfe: Heimverein.....	74
§ 55	Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer.....	74
§ 56	Mannschaftskämpfe: Austragung.....	75
§ 57	Spielbericht .....	75
<b>N.</b>	<b>Zurückziehen von Mannschaften.....</b>	<b>76</b>
§ 58	Zurückziehen von Mannschaften.....	76
§ 59	Rückzug/ Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten.....	76
§ 60	Rückzug/ Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft .....	77
§ 61	Rückzug/ Streichung: Ordnungsgebühr .....	78
<b>O.</b>	<b>Spielwertungen .....</b>	<b>78</b>
§ 62	Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft .....	78
<b>P.</b>	<b>Auf- und Abstieg.....</b>	<b>78</b>
§ 63	Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung.....	78
<b>Q.</b>	<b>Proteste / Einsprüche .....</b>	<b>80</b>
§ 64	Protestvorbehalt.....	80

## **Anlagen**

1	Spielberechtigungen (zu § 7 SpO).....	82
2	Abgabe der Vereinsranglisten (zu § 34 SpO) .....	83
3	Spielbericht (zu § 57 Ziff. 5 SpO) .....	90
4	Online-Ergebnisdienst (zu § 57 Ziff. 5 SpO).....	97
5	Spielgemeinschaften (zu § 26 Ziff.3 SpO).....	100
6	Spielbefreiungen (zu § 38 Ziff. 2 SpO).....	102
7	Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga (zu § 31 Ziff. 4 SpO).....	104
8	Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (zu Anl. 7 Ziff. 5.3 SpO).....	107
9	Technische Offizielle (zu § 16 Ziff. 6 SpO) .....	109
10	Gruppenspielordnung für die Oberliga im U19-Bereich.....	113

### Zuständig für den Inhalt

- der Anlagen 2 bis 5 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19,
- der Anlagen 1 und 6 bis 8 ist der Verbandstag,
- der Anlage 9 ist das RSR.

Stand: 09.05.2026

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Zweck der Spielordnung (SpO) des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden Verband genannt) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese SpO gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugendspielordnung (JSpO) sowie der Turnierordnung (TO) eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Die SpO gilt für den gesamten Spielbetrieb, der vom Verband, den Bezirken und den Vereinen abgehalten wird.
3. Unter „Spieler“ im Sinne dieser SpO sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.
4. Unter „Jugendliche“ im Sinne dieser SpO sind Spieler der Jahrgangsstufen U19 und jünger zu verstehen.
5. Unter „O19-Bereich“ ist der Spielbetrieb O19 und älter (U22, O35...) gemeint, unter „Jugendbereich“ oder „U19-Bereich“ der Spielbetrieb U19 und jünger (U17, U15 ... bzw. Jugend-, Schüler- und Mini- Mannschaften).
6. Für den U19-Bereich tritt in den Formulierungen dieser SpO
  - a) an die Stelle des Referates Wettkampfsport O19 (RWO19) das Referat Wettkampfsport U19 (RWU19),
  - b) an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und
  - c) an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).

## **B. Gliederung nach Bezirken**

### **§ 3 Gebietliche Gliederung**

Das Verbandsgebiet ist gemäß § 4 Satzung in vier Bezirke aufgeteilt. Änderungen kann nur das Präsidium vornehmen.

Kreisfreie Städte bzw. Landkreise Bezirk Nord 1

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne

Bezirk Nord 2

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter

### Bezirk Süd 1

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis

### Bezirk Süd 2

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Städte Region Aachen, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein / Sieg-Kreis, Bonn

## **§ 4 Bezirkstage**

Die Regelungen zur Durchführung der Bezirkstage und Bezirksjugendtage gelten analog § 20 der Satzung und der Geschäftsordnung (Abschnitt B)

## **§ 5 Bezirksausschüsse**

Für jeden Bezirk gibt es gemäß § 4 der Satzung einen Bezirksausschuss der sich zusammensetzt aus

- a) dem Bezirkswart als Vorsitzender, der durch den Bezirkstag in geraden Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt wird und
- b) den vier Beisitzern, von denen zwei in geraden Jahren und zwei in ungeraden Jahren für jeweils zwei Jahre durch den Bezirkstag gewählt werden.
- c) Im U19-Bereich erhalten im Sinne der Mitbestimmung von jungen Menschen zusätzlich bis zu zwei Vertreter der Jugendlichen, die wenigstens noch ein ganzes Jahr ihrer Amtszeit Jugendliche im Sinne der bei ihrer Wahl gültigen Alterseinteilung sein müssen, Sitz und Stimme im jeweiligen Bezirksjugendausschuss. Sie werden jährlich anlässlich der Verbandsmeisterschaften U09-U19 von den jugendlichen Verbandsangehörigen des Bezirks gewählt. Der jeweilige BJA hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.

Der Ablauf der Sitzungen ist in Abschnitt C der GO geregelt.

## **§ 6 Zuständigkeit der Bezirksausschüsse**

1. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Ranglistenturnieren im Bezirk.
2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Meisterschaften im Bezirk.
3. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Staffeleinteilung in den Spielklassen der Bezirke. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 30), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 31 bzw. 63), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem RWO19, RWU19 bzw. dem PM Spielbetrieb.
4. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffelbetreuer in den Spielklassen ihrer Bezirke.
5. Den Bezirksausschüssen können weitere Aufgaben nach der SpO übertragen werden.

## C. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen

### § 7 Spielberechtigung

1. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und für Wettkämpfe gemäß § 20 a bis i (nicht § 20 j) im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.

Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein. Spieler der Altersklassen U17 und jünger können jedoch nur eine Spielberechtigung für einen dieser Vereine besitzen.

Spieler der Altersklassen U19 und älter können eine Spielberechtigung für mehrere Vereine besitzen, aber nur eine (1) für einen deutschen Verein.

- a) Im Mannschaftsspielbetrieb (Liga und Mannschaftsturniere) sowie bei den Individual-Meisterschaften muss diese Spielberechtigung für einen NRW-Verein ausgestellt sein.
  - b) Bei sonstigen Individualturnieren können (abhängig von der Ausschreibung) auch Spieler mit einer aktiven Spielberechtigung eines anderen Landes- oder Nationalverband teilnehmen.
  - c) Spieler mit deutscher Nationalität und einer aktiven Spielberechtigung im Ausland können bei entsprechender Meldung für eine Individualmeisterschaft in NRW zugelassen werden, sofern sie innerhalb des DBV zuletzt in NRW spielberechtigt waren und für diese Veranstaltung qualifiziert oder zugelassen sind. Anträge auf Wildcard können an das für das Turnier verantwortliche Gremium gestellt werden.
2. Zuständigkeit für Spielberechtigungen
    - a) Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des Verbandes (s. Anl.1 Ziff. 5 & 6 FO). Sie gibt die Gestaltung der jeweiligen Anträge in NRW bekannt. Die DBV-SpO regelt für alle BLV in Anlage I die 'Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen'.
    - b) Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag, an dem der Antrag auf Spielberechtigung inkl. aller notwendigen Freigaben und Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegt.
    - c) Die Erteilung einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein erlaubt ab dem Freigabedatum eine Meldung zu Individualturnieren für diesen Verein.
    - d) Eine Freigabe für Mannschaftsspiele kann ggf. gemäß § 8 Ziff. 2a oder Ziff. 3a auch für ein späteres Datum erfolgen (zur Rückrunde oder zur neuen Saison). Die technische Kennzeichnung eines 'abweichenden Startdatums für Mannschaftsspiele' gibt die Geschäftsstelle vor.
  3. Antragsvoraussetzungen
    - a) Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig.
    - b) Alle Anträge zur Erteilung und Änderung von Spielberechtigungen von nicht volljährigen Spielern können nur mit Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Verein erklärt und verantwortet gegenüber dem Verband die vereinsintern vorliegende Zustimmung.
    - c) Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des Verbandes ermöglicht wurde.
  4. Jeder Wegfall von Voraussetzung für eine Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.

5. Mehrfache Spielberechtigung (MS)  
NEU: Die Regelung ab Saison 2026/27 sind in § 7 Ziff. 1 genannt.
6. Ein Verstoß gegen § 7 Ziff. 1 (unerlaubte Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb in einem anderen Badminton Landesverband, für AKL U17 und jünger ggf. auch einem anderen Nationalverband) führt für die Spieler automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung in NRW.
7. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 20 a bis i, nicht j) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe dazu, dass für den Spieler technisch eine Spieler-ID (keine Spielberechtigung) angelegt wird.
  - a) Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung formlos mitzuteilen (s. Anl. 2 Ziff. 1.1 FO)
  - b) Eine Spielberechtigung für weitere Wettkämpfe kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Angaben vom Verein ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemäß § 8 gestellt wird.
8. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Spieler nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

### **§ 8 Erteilung einer Spielberechtigung**

Spielberechtigungen können durch die Vereine über das Servicemodul von Badminton NRW beantragt werden.

1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung
  - a) Eine erstmalige Spielberechtigung für Badminton NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt. Ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga gemäß Ziff. 6 ist zu beachten.
  - b) Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landesverband des DBV besessen hat. Es wird eine neue Spieler-ID ausgestellt.
  - c) Der beantragende Verein haftet für falsche Angaben nach § 4 Ziff. 6-8 DBV-SpO.
2. Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des Landesverbandes
  - a) Der neue Verein kann den sofortigen Wechsel der Spielberechtigung jederzeit beantragen. Wechsel, die erst für einen späteren Zeitpunkt geplant sind, sind zeitnah zum gewünschten Termin zu stellen.
  - b) Der Spieler muss den alten Verein bis zum 15.4. über die beabsichtigte Beendigung der Spielberechtigung im aktuellen Verein informieren. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen. Auf diese Absichtserklärung kann sich der Spieler nicht mehr berufen, wenn er in der nach dem 15.4. folgenden Saison bereits Ligaeinsätze für diesen Verein bestritten hat.
  - c) Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.
  - d) Der alte Verein wird durch den Verband über den Wechselantrag informiert. Er ist verpflichtet, dem Verband innerhalb von 14 Tagen zu antworten und ausdrücklich einer Freigabe nach § 9 zuzustimmen oder sie abzulehnen. Bei Verstößen kann eine Gebühr erhoben werden (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).

- e) Liegt neben dem Antrag des neuen Vereins zum Vereinswechsel die Zustimmung des alten Vereins (s. Ziff. 2d) der Geschäftsstelle bereits vor, wird die Spielberechtigung für den neuen Verein ohne weitere Rückfrage beim alten Verein erteilt.
- f) Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes die Spielberechtigung für den neuen Verein.
- g) Ein Verein kann die Freigabe nur ablehnen, wenn es Gründe für eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 gibt oder eine Fristversäumnis nach § 9 Ziff. 3 vorliegt. Die Gründe sind bei einer Ablehnung zu nennen.
- h) Der beantragende Verein kann für den Spieler binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Ablehnung Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.
- i) Fallen die genannten Gründe zur Ablehnung nachträglich weg, ist der Verband vom alten Verein unverzüglich darüber zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn der alte Verein nachträglich auf eine ausgesprochene Ablehnung der Freigabe verzichtet und die Freigabe erklärt.
- j) Eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 verhindert bis zur Klärung oder Erledigung der Angelegenheit die Erteilung einer Freigabe für den beantragenden Verein.

### 3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Landes- oder Nationalverbänden

- a) Der neue Verein kann den sofortigen Wechsel der Spielberechtigung jederzeit beantragen. Wechsel, die erst für einen späteren Zeitpunkt geplant sind, sind zeitnah zum gewünschten Termin zu stellen.
- b) Beantragt ein NRW-Verein einen Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers aus einem anderen Landesverband des DBV, dann hat der angefragte Verband nach Erhalt dieser Information gemäß § 6 der DBV-SpO eine Frist von vier Wochen zur Erteilung oder Verweigerung der Freigabe. Nach erfolgter Freigabe oder nach Ablauf der Frist erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes dem neuen Verein die Freigabe für NRW.
- c) Alle Spieler der AKL U17 und jünger, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen für die Erteilung einer Spielberechtigung in NRW eine Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4.
- d) Die Erteilung einer Spielberechtigung in NRW zusätzlich zu einer Spielberechtigung im Ausland stellt für Spieler der AKL U19 und älter keinen Wechsel der Spielberechtigung im Sinne der Ziff. 5 dar. Die Spielberechtigung in NRW wird als Erstausstellung (Ziff. 1) oder als Reaktivierung (Ziff. 4) behandelt.

### 4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen

- a) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband zurückgegeben wurde und die seitdem für keinen anderen Verein eine aktive Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.
- b) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband von einem anderen Verein als dem Antragsteller mit uneingeschränkter Freigabe zurückgegeben wurde und seitdem für keinen anderen Verein außerhalb NRW eine aktive Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.
- c) Spieler, deren Spielberechtigung nicht mehr aktiv ist und deren letzte aktive Spielberechtigung außerhalb von Badminton NRW lag, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 anzuwenden.
- d) Für Spieler, deren Spielberechtigung im Bereich des DBV nicht mehr aktiv ist und deren letzte aktive Spielberechtigung im Ausland lag, wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung

eine Spielberechtigung für Badminton NRW ausgestellt. Ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga gemäß Ziff. 6 ist zu beachten.

e) Für alle Spieler der AKL U17 und jünger ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist eine gültige Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4 sicherzustellen.

5. Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Landes- oder Nationalverband

a) Der alte Verein wird durch den Verband über den Wechselantrag informiert. Er ist verpflichtet, dem Verband innerhalb von 14 Tagen zu antworten und ausdrücklich einer Freigabe nach § 9 zuzustimmen oder sie abzulehnen. Bei Verstößen kann eine Gebühr erhoben werden (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).

b) Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung kann die Geschäftsstelle des Verbandes die Spielberechtigung in NRW beenden und die Freigabe für den neuen Verband erteilen.

c) Ein Verein kann die Freigabe nur ablehnen, wenn es Gründe für eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 gibt. Die Gründe sind bei einer Ablehnung zu nennen.

d) Eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 verhindert bis zur Klärung oder Erledigung der Angelegenheit die Erteilung einer Freigabe für den beantragenden Verband.

e) Eine Spielberechtigung im Ausland zusätzlich zu einer Spielberechtigung in NRW stellt für Spieler der AKL U19 und älter keinen Wechsel der Spielberechtigung im Sinne der Ziff. 5 dar. Die Spielberechtigung in NRW bleibt erhalten.

6. Uneingeschränkte Spielberechtigung / abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga

Eine erteilte Spielberechtigung gilt grundsätzlich uneingeschränkt. Das Datum der Erteilung der Spielberechtigung gilt für den gesamten Spielbetrieb inkl. der Ligaspiele.

Eine Ausnahme gilt für die Ligaspiele, für die ein abweichendes (späteres) Startdatum festgelegt wurde (zur Rückrunde oder zur neuen Saison) oder trotz erteilter Freigabe die Aufnahme in die VRL für die laufende Halbserie nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Die Einschränkung der Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen kann sich höchstens bis zum 15.4. der laufenden Saison erstrecken.

a) Verweigerung der Freigabe

1) Verweigert ein Verein wegen einer Fristversäumnis (§ 9 Ziff. 3) die Zustimmung zu einem Wechsel innerhalb NRW gemäß Ziff. 2, so wirkt sich dies nur auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins aus. Der Spieler erhält dann ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, in diesem Fall erst zur neuen Saison. Für Individualturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.

2) Der betroffene Spieler kann über den beantragenden Verein auch entscheiden, dass er im Falle einer Ablehnung der Freigabe auf den Wechselantrag verzichtet und beim bisherigen Verein bleibt. Diese Entscheidung gegen den Wechsel im Falle der Ablehnung sollte der Spielberechtigungsstelle des Verbandes bereits mit Stellung des Antrags mitgeteilt worden sein.

b) Wird ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Landes- oder Nationalverband nach Ziff. 3 erst nach dem 31.7. der Saison beantragt, dann ist er nur noch in Verbindung mit einem der beiden folgenden Ausnahmegründe uneingeschränkt möglich.

1) Ein nachgewiesener Wohnortwechsel muss im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Geschäftsstelle.

- 2) Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Badminton-Spielbetrieb seines bisherigen Verbandes aktiv teilgenommen.
  - 3) Wird der Ausnahmegrund nach Ziff. 6b1 oder 6b2 nicht anerkannt, dann erhält der Spieler ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, hier erst zur neuen Saison. Für Individualturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
- c) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.
- d) Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als zwei Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können bei einem Wechsel nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste O19 auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine O19-Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. Der Spieler erhält dann ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, in diesem Fall erst zur neuen Saison.
- e) Verweigerung der Aufnahme in die Vereinsrangliste
- 1) Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in der VRL stehen.
  - 2) Steht bei einem Vereinswechsel nach Ziff. 2 oder 3 der Spieler in der Vereinsrangliste (O19 oder U19) einer Halbserie, erhält der Spieler ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga für die Rückrunde bzw. für die neue Saison.
- f) Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Streichung aus der Vereinsrangliste (VRL) rückwirkend möglich. Mit dieser Streichung wird ab dem Tag nach der Streichung entsprechend Ziff. 6e eine Nachmeldung zur VRL möglich (s. auch § 34 Ziff. 1c). Ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga kann ggf. dann durch die Geschäftsstelle angepasst werden.
- 1) Hat der alte Verein den Spieler nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat), ist das dem Spieler nicht anzulasten. Der beantragende Verein muss glaubhaft machen, dass der Spieler seinen Willen (z. B. durch eine nachweisbare Abmeldung) geäußert hat und dass der Verein diesem Willen nicht entsprochen hat (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO).
  - 2) Eine rückwirkende Streichung aller Spieler aus der VRL der laufenden Halbserie ist möglich, wenn der Verein sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst, die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband zumindest beantragt, die Freigaben für die Spieler erteilt und die Mannschaften in dieser Halbserie noch kein Spiel bestritten haben.
  - 3) Eine rückwirkende Streichung aller Spieler aus der VRL O19 bzw. U19 der laufenden Halbserie ist dann noch möglich, wenn der Verein seine letzte Mannschaft im Bereich O19 bzw. U19 abgemeldet und diese Mannschaft in dieser Halbserie noch kein Spiel bestritten hat.

## **§ 9 Freigabeverweigerung / Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis / Freigaben und Informationen zu Spielberechtigungen im Ausland**

### 1. Freigabeverweigerung

Eine Freigabeverweigerung kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind,
- b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist oder
- c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.
- d) Bei Verbindlichkeiten von gesetzlichen Vertretern nach a) oder b) wirken Freigabeverweigerungen auch gegen die vertretenen Minderjährigen oder geschäftsunfähige Personen.

### 2. Zur Geltendmachung der Freigabeverweigerungsgründe aus Ziff. 1 gelten für den alten Verein folgende Fristen:

- a) Bei Abgangsmitteilung nach § 10 Ziff. 1 sind die Gründe unmittelbar mit der Abgangsmeldung zu benennen.
- b) Bei einem beantragten Vereinswechsel hat der abgebende Verein nach Erhalt dieser Information 14 Tagen lang Zeit, die Gründe für eine Freigabeverweigerung nach Ziff. 1 vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist kann der abgebende Verein keine Ansprüche aus Ziff. 1 geltend machen.

### 3. Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis

- a) Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein in den Fristen des § 8 Ziff. 2b oder 2c die Absicht seiner Spielberechtigungsbeendigung nachweisbar mitzuteilen, kann der alte Verein die Freigabe zum Vereinswechsel verweigern.
- b) Der alte Verein kann aber auch seine ausdrückliche Zustimmung zum verspäteten Wechsel geben.
- c) Eine ausdrückliche Zustimmung (Freigabe) nach Ziff. 3b schließt ein, dass keine Freigabeverweigerungsgründe nach Ziff. 2 geltend gemacht werden.

### 4. Informationen zu Freigaben und zu Spielberechtigungen im Ausland

- a) Für Spieler der AKL U17 und jünger ohne deutsche Staatsangehörigkeit muss durch einen Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein bestanden hat oder dass eine bestehende Spielberechtigung im Ausland vor dem Wechsel nach NRW erloschen ist.
- b) Beantragt ein NRW-Verein die Spielberechtigung (SpB) eines Spielers, der zuletzt in einem anderen Nationalverband (also außerhalb des DBV-Bereichs) spielberechtigt war, dann ist durch den beantragenden Verein eine Information über den bisherigen Verein und dessen Nation anzugeben. Ohne diese Angabe ist der Antrag nicht vollständig.

Bei dem Antrag kann es sich um einen Antrag

- nach § 8 Ziff. 1 (Erstmalige SpB im DBV) oder
- nach § 8 Ziff. 4 (Reaktivierung einer SpB im DBV)

handeln.

## **§ 10 Abgänge, Änderungen**

1. Jeder Verein hat die Pflicht, der Geschäftsstelle über das Servicemodul die Beendigung der Spielberechtigung eines Spielers in folgenden Fällen unaufgefordert unter Angabe des Streichungsdatums binnen eines Monats mitzuteilen:
  - a) bei einer Information nach § 8 Ziff. 2b, dass der Spieler eine Beendigung der Spielberechtigung wünscht,
  - b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung,
  - c) bei Beendigung der sportlichen Tätigkeit des Spielers in dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (s. § 10 Ziff. 3),
  - d) im Todesfall,
  - e) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins oder der Badmintonabteilung beim Verband (§ 7 Ziff. 5).
2. Der Geschäftsstelle des Verbandes sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Veränderungen der Personen-Stammdaten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) über das Servicemodul zu melden.
3. Inaktivität
  - a) Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 20) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen.
  - b) Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine - auch nicht in anderen Landesverbänden - eine Spielberechtigung besitzen (s. § 7 Ziff. 6, § 10 Ziff. 1 u.a.).
4. Bei Verstößen wird eine Gebühr erhoben (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).

## **§ 11 Spielberechtigungsliste**

1. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielberechtigungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem Verband die Änderungen mitzuteilen. Die Spielberechtigungsliste eines Vereins liegt Online vor und ist über das NRW-Servicemodul einzusehen.
2. Die Spielberechtigungsliste enthält mindestens folgende Angaben:
  - a) SpielerID
  - b) Nachname, Vorname
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geschlecht
  - e) Staatsangehörigkeit
  - f) bei Ausländern die Art der Freigabe (U17 und jünger)
  - g) Spielberechtigung ab (Datum)
  - h) ggf. abweichendes Startdatum für Mannschaftsspiele
3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

4. Bei überregionalen Meisterschaften, Turnieren und Ligen müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Darstellung in der Spielberechtigungsliste in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

## **D. Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb**

### **§ 12 Spielstätten**

1. Für die Abstände der Spielflächen zur Wand, zu einem Vorhang oder zu anderen Spielfeldern gelten die Bestimmungen des DBV. Auf Antrag des Heimvereins (s. Ziff. 4) können auch geringere Maße zugelassen werden.
2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter fünf Metern nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom PM Spielbetrieb bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet das RWO19 nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird. Im anderen Falle trägt der Hallenmieter die Kosten.

### **§ 13 Spielregeln**

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren "Erläuterungen".

Ebenso gelten die Ordnungen des DBV im Spielbetrieb für ordentliche Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder, Amtsträger und Organe des Verbandes.

### **§ 14 Spielkleidung / Werbung**

1. Bei allen Wettbewerben muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen im Bereich des Verbandes ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

### **§ 15 Ballsorten**

1. Für den Spielbetrieb sind nur Ballsorten zugelassen, die den amtlichen Spielregeln entsprechen. Über die Zulassung von Ballsorten entscheidet das Präsidium. Die zugelassenen Ballsorten werden in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
2. Unter den unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen kann ein Verein vor der Saison bestimmen, dass einzelne seiner Mannschaften alle Heimspiele abweichend vom vorgeschriebenen Standardspielball mit einem abweichenden Balltyp (Feder- oder Hybridball statt Kunststoffball oder Kunststoffball statt Feder- oder Hybridball) austragen möchte.

Er muss dies dem Bezirk bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ausschrei-

bung mitteilen. Ohne eine solche fristgerechte Meldung sind alle Heimspiele mit dem Standardspielball auszutragen. Die Vereine mit abweichender Ballregelung werden vor der Saison bekannt gegeben.

Für Vereine, die nach § 15 Ziff. 2 dem Bezirk fristgerecht mitgeteilt haben, dass eine Mannschaft abweichend vom Standardspielball die Heimspiele mit einem Hybridball austrägt, gilt:

- a) Will ein Heimverein ein Verbandsspiel anstatt mit einem Hybridball mit einem Federball austragen, hat er den Gegner und den STB im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den geänderten Balltyp zu unterrichten.
  - b) Eine spätere Information über einen geänderten Balltyp ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Mitteilung im Streitfall nachweisbar sind.
  - c) Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden.
3. Im O19-Bereich ist der Federball generell als Standard vorgeschrieben. Von der Landesliga an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federballs mit einem zugelassenen Hybridball gespielt werden. Je nach Ergebnis der Eignungsprüfung (Balltest) kann das Präsidium abweichende Regelungen für die Zulassung für bestimmte Spielklassen treffen. Von der Kreisklasse an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federball- oder Hybridballs mit einem zugelassenen Kunststoffball gespielt werden.
  4. Im U19-Bereich entscheiden die Bezirksjugendausschüsse darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder- oder Kunststoffball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Mit einer Meldung nach Ziff. 2 kann anstatt des Kunststoffballes mit einem zugelassenen Hybridball- oder Federball gespielt werden.
  5. Spielt der Heimverein einzelne Spiele eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf mit einer nach Ziff. 1 nicht zulässigen Ballsorte bzw. entgegen seiner Ankündigung nach Ziff. 2 mit einem anderen Balltyp (Feder- oder Hybridball statt Kunststoffball oder Kunststoffball statt Feder- oder Hybridball), sind alle mit einem unzulässigen Ball ausgetragenen Spiele des Mannschaftskampfes durch den Staffelnbetreuer gegen den Heimverein umzuwerten, sofern der Gast einen ordnungsgemäßen Protestvorbehalt (s. § 64) auf dem Spielberichtsformular einträgt.

## **§ 16 Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen**

1. Abweichend von § 2 Ziff. 2 der DBV SRO gilt für jeden Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des Verbandes teilnimmt: mindestens ein Mitglied des Vereins muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.

Gemäß der DBV-Schiedsrichterordnung hat jeder Schiedsrichter alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Der bestätigte Schiedsrichter kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden.

Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag möglich. Der Antrag ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet. Voraussetzung ist eine jährliche, erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis im Rahmen eines Turniers.

Die Einsatzmöglichkeit als bestätigter Schiedsrichter endet mit Ablauf der Saison, in welcher das 70. Lebensjahr vollendet wird.

2. Schiedsrichtergestellung
  - a) Jeder Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des Verbandes teilnimmt, ist verpflichtet, jeweils für eine Spielsaison einmal einen Schiedsrichter (SR) für die gesamte Dauer eines vom Verband benannten Wettbewerbs zu benennen.
  - b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die ausschließlich mit
    - Hobbymannschaften am O19-Spielbetrieb teilnehmen oder
    - die in der Saison nach Beginn der Verbandsmitgliedschaft erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.
  - c) Für Vereine mit Mannschaften in der Regionalliga oder den Bundesligen ist für jede dieser Mannschaften jeweils ein zusätzlicher SR zu stellen.
5. Nachdem der Landesverband die Wettbewerbe bekannt gegeben hat, haben die Vereine ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe zu melden; dabei ist auch mindestens ein Ersatzwettbewerb anzugeben. Mehrfachmeldungen sind zulässig.
6. Wird die Meldung durch den Verein nicht bis zu dem in der Veröffentlichung genannten Termin eines jeden Jahres vorgenommen, so hat der Verein eine Gebühr gem. **Anl. 1 Ziff. 2 FO** zu zahlen.
7. Absagen von Schiedsrichtern zu Wettbewerben müssen dem Referee unmittelbar nach Erhalt der Einladung bzw. unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr gem. **Anl. 2 Ziff. 1.27 FO** belegt. Über verspätete Absagegründe ist innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
8. Bei Meldungen eines SR zu einer Veranstaltung gelten die Bestimmungen der **Anl. 9 zur SpO**. Zuständig für die Anl. 9 ist das RSR.
9. Die Listen der Schiedsrichter, die für den Einsatz bei Turnieren der jeweiligen Saison vorgesehen sind, werden nach Fertigstellung auf der Homepage des Landesverbandes im Bereich Schiedsrichter veröffentlicht.

Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung

## **E. Wettkämpfe**

### **§ 17 Termine**

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß **§ 20** legt im O19-Bereich auf Vorschlag des RWO19, im U19-Bereich auf Vorschlag des RWU19 das PM Spielbetrieb fest.

Es berücksichtigt den Rahmenterminplan des DBV und die anderen Veranstaltungen des O19- und U19 Bereichs im Verband soweit wie möglich.
2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.
3. Die Individualmeisterschaften O19 sollen möglichst im ersten Vierteljahr, die U19- Individualmeisterschaften im letzten Vierteljahr eines Jahres durchgeführt werden.
4. Ein grundsätzliches Verbot für das Ansetzen von Ligaspielen durch den Verband besteht
  - a) für Tage, an denen Meisterschaften oder offizielle Turniere des Verbandes stattfinden und

- b) für Wochenenden, an denen Meisterschaften des DBV im Verbandsgebiet des Verbandes stattfinden.
- 5. Die in Ziff. 6 genannten Ausnahmen sind möglich.
- 6. Es gibt keine Einschränkungen
  - a) für den O19-Spielbetrieb bei U19-Veranstaltungen und
  - b) für den U19-Spielbetrieb bei O19-Veranstaltungen.
- 7. Verbandsspiele können bei Einigung beider beteiligten Vereine unter Beachtung der Fristen und Regeln der Spielverlegungen ohne weitere Genehmigungen an diesen Terminen ausgetragen werden.
- 8. Das RWO19 bzw. RWU19 kann eine Spielverlegung auf einen geschützten Termin in Ausnahmefällen untersagen, wenn die Durchführung dieses Spiels auf die betreffende Veranstaltung Einfluss hat.
- 9. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Herbstferien und Karneval sind Verbandsspiele bei Einigung der beteiligten Vereine zulässig. Gleiches gilt für die Wochenenden unmittelbar vor Beginn und unmittelbar nach Ende der vorgenannten Ferien.

### **§ 18 Spieler**

- 1. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes sind grundsätzlich Spieler aller Nationalitäten spielberechtigt, sofern es nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.
- 2. An den Individualmeisterschaften des Verbandes im O19-Bereich (§ 20c) und den hierfür erforderlichen Qualifikationsturnieren dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen.
- 3. Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes müssen die Spieler auf Anforderung ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen können. Die weiteren Folgen bei einem Mannschaftsspiel regelt § 56 Ziff. 9. (s. Anl. 2 Ziff. 1.4 FO)

### **§ 19 Altersklasseneinteilung**

- 1. Für alle Wettkämpfe innerhalb des Verbandes gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.
  - a) Für den O19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:
    - U22 nach vollendetem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
    - O22 nach vollendetem 22. Lebensjahr
    - O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
    - O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
    - O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
    - O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
    - O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
    - O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
    - O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
    - O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
    - O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr
    - O80 nach vollendetem 80. Lebensjahr

- b) Für den U19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:
- U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
  - U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
  - U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
  - U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
  - U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
  - U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

## **§ 20 Wettkämpfe im Verband**

Zu den offiziellen Wettkämpfen im O19- und U19-Bereich des Verbandes gehören:

- a) Mannschaftsmeisterschaften O19
  - Ligaspielbetrieb O19
  - Hobbyligaspielbetrieb
- b) Mannschaftsmeisterschaften U19 (s. Abschnitt F JSpO)
  - Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U15
  - Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften U19
  - Bezirksmannschaftsmeisterschaften U15
  - Bezirksmannschaftsmeisterschaften U19
  - Ligaspielbetrieb U19
- c) Individualmeisterschaften O19
  - Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)
  - Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)
  - Westdeutsche Meisterschaften O35 – O80 (WDM O35)
  - Kreis-/Bezirksmeisterschaften (BM O19)
- d) Individualmeisterschaften U19 (s. Abschnitt E JSpO)
  - Westdeutsche Meisterschaften U11-U19 (WDM U19)
  - Verbandsmeisterschaften U09-U19 (VM U19)
  - Bezirksmeisterschaften U09-U19 (BM U19)
- e) Ranglistenturniere O19 (RLT)
  - NRW-RLT
  - Verbands-RLT
  - Bezirks-RLT
  - Kreis-RLT
- f) Ranglistenturniere U19 (RLT) (s. Abschnitt G JSpO)
  - B-RLT (NRW, Gruppe West)
  - C-RLT (Verband)
  - D-RLT (Bezirk)

- E-RLT (Kreis)
- g) Privatturniere
  - Privatturniere mit Wertungsstatus für die DBV-Rangliste O19
  - Privatturniere mit Wertungsstatus für die DBV-Rangliste U19 (s. TO Anl. 10 Ziff. 2)
- h) Auswahlkämpfe
- i) Pokalwettbewerbe  
(Bezirkspokale, Alex-Hecker-Pokal u. ä.)
- j) Sichtungsturniere, Vielseitigkeitsturniere, sonstige Nachwuchsturniere zur Werbung und Mitgliedergewinnung, die von einem Organ des Verbandes veranstaltet werden

### **§ 21 Ausrichtung und Durchführung**

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Wettkämpfe nach § 20 Ziff. c gilt die Anl. 3 TO, die das RWO 19 festlegt, für die Wettkämpfe nach § 20 Ziff. d die Anl. 6 TO.
2. Die Ausrichtung der Individualmeisterschaften nach § 22 kann jeder dem Verband angeschlossene Verein übernehmen, der nach Veröffentlichung der Ausschreibung in den Amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
3. Die Prüfung der Bewerbungen zu Westdeutschen Meisterschaften erfolgt durch das RWO19 bzw. RWU19, die anschließende Vergabe durch das Präsidium. Für die Prüfung der Bewerbungen und Vergabe der Meisterschaften in den Bezirken sind die BA bzw. BJA zuständig.

### **§ 22 Westdeutsche Meisterschaften (WDM)**

Die Westdeutschen Meisterschaften O19 sollen im ersten Quartal, die Westdeutschen Meisterschaften U19 im letzten Quartal eines Jahres stattfinden. Einzelheiten zur Durchführung dieser Meisterschaften sind für den O19-Bereich in Anl. 3 TO und für den U19-Bereich Anl. 6 TO geregelt.

### **§ 23 Meisterschaften in den Bezirken**

In jedem Bezirk können für O19 Kreis- und/oder Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden, für U19 Verbands- und Bezirksmeisterschaften. Zuständig sind die BA und BJA. Weiteres regelt die TO, Anl. 3 (O19) bzw. Anl. 6 (U19).

### **§ 24 Deutsche Individualmeisterschaften**

1. Das RWO19 legt in Absprache mit dem PM Spielbetrieb die Teilnehmer der Deutschen Individualmeisterschaften (DM) O19, U22 und O35-O80 fest.
2. Alle Spieler, die über Westdeutsche Meisterschaften, DBV-Ranglistenplätze, Vorjahresergebnisse, Bundestrainerquoten, Jugendquoten o. ä. eine Startberechtigung zur DM erhalten, können durch ihre Vereine eine Meldung nach den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung abgeben.
3. Die Meldung der NRW-Spieler an den DBV erfolgt ausschließlich über das RWO19.
4. Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. (s. Anl. 2 Ziff. 1.5 FO)

## **§ 25 Ranglistenturniere O19**

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Ranglistenturniere (RLT) gelten besondere Bestimmungen (Anl. 2 TO), die das RWO19 festzulegen hat.
2. Die Ranglistenturniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 bzw. der vom RWO19 beauftragten Ranglistenturnier-Betreuer. Die Vergabe und Austragung der Bezirks- und Kreis- RLT stehen in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksausschüsse.
3. Die Durchführung der Ranglistenturniere ist Aufgabe des jeweiligen Ausrichters. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ranglistenturniere übernehmen das RWO19 bzw. die vom RWO19 benannten Vertreter bzw. die Bezirksausschüsse bzw. deren Vertreter.
4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Ranglistenturnier-Betreuer (Zulassung, Ablehnung usw.) sind innerhalb von drei Tagen nach Zustellung bei NRW- und Verbands-RLT an das RWO19, bei Bezirks- und Kreis-RLT an den Bezirksausschuss zu richten, die endgültig entscheiden.

## **F. Mannschaftsmeisterschaften**

### **§ 26 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften**

1. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Landesverbandes sind. Über die Teilnahme von Mannschaften der Vereine anderer Landesverbände entscheidet das Präsidium.
2. Jeder Verein kann in jeder Klasse mit mehreren Mannschaften teilnehmen.
3. Hierbei ist auch die Teilnahme von Spielgemeinschaften (SG) gemäß Anl. 5 der SpO möglich. Zuständig für die Anl. 5 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19.

### **§ 27 Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland**

1. Alle Spiele gegen nicht im DBV organisierte Vereine sind durch den Verband prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.
3. Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
4. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Spieler genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die beim DBV frühzeitig einzuholen ist. Die Genehmigung des Verbandes gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. das RWU19 kann im Einzelfall die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.

## **§ 28 Pokalwettbewerbe**

1. Die Ausschüsse des Spielbetriebs auf Bezirksebene können als modellhaften Test in ihren Bereichen außerhalb des Ligaspielbetriebs zusätzlich Pokalwettbewerbe nach § 20 Ziff. h anbieten.
2. Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Ausschüsse festgelegt. Das RWO19 bzw. das RWU19 sind vorab durch Übersendung der Ausschreibung zu informieren und können die Durchführung eines Pokalwettbewerbs in begründeten Ausnahmefällen untersagen.
3. Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Verbandstag durch verbandseinheitliche Regelungen ersetzt werden.

## **§ 29 Aufstellung von Verbandsmannschaften**

Auswahlmannschaften des Verbandes stellt das PM Spielbetrieb im Einvernehmen mit dem RWO19 bzw. RWU19 und dem Chef-Landestrainer auf.

## **§ 30 Spielmodus Ligaspiele**

1. Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen aus höchstens acht Mannschaften.
2. Die Ligaspiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt.
3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des PM Spielbetrieb.
4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb möglich.
5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils zuerst gegeneinander spielen, bevor sie Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine austragen. Dies ist auf den Kalendertag des Spiels bezogen und muss auch bei Spielverlegungen beachtet werden. Sollten mehr als zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen, müssen ggf. die Spiele der Teams dieses Vereins untereinander vorverlegt werden, wenn nötig auch im Widerspruch zu § 41 Ziff. 1b.
6. Im U19-Bereich gilt Ziffer 5 nur für Staffeln, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften bieten.

## **§ 31 Spielklassen**

1. Die Eingruppierung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit (§ 3).
2. Der Verband bildet als höchste Spielklasse die Regionalliga West.
3. In der NRW-Oberliga Nord sind nur Mannschaften aus den Bezirken Nord 1 und Nord 2, in der NRW-Oberliga Süd nur Mannschaften aus den Bezirken Süd 1 und Süd 2 vertreten. Dieses gilt sowohl für den O19- als auch für den U19-Bereich. Ausnahmen regelt § 63 Ziff. 3.
4. Für die Regionalliga West und die NRW-Oberligen im O19-Bereich gilt zusätzlich die Anl. 7 SpO (Gruppenspielordnung). Änderungen dieser Anlage nimmt der Verbandstag vor. Für die NRW-Oberligen im U19-Bereich gilt zusätzlich die Anl. 10 SpO. Für Änderungen dieser Anlage ist der Verbandsjugendtag zuständig.
5. In den Bezirken gibt es im O19-Bereich folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaften gemeldet wurden:
  - a) Verbandsliga (VL)

- b) Landesliga (LL)
- c) Bezirksliga (BL)
- d) Bezirksklasse (BK)
- e) Kreisliga (KL)
- f) Kreisklasse (KK)
- g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im U19-Bereich gibt es folgende Spielklassen

- h) Verbandsliga (VL)
- i) Bezirksliga (BL) für Mini-Mannschaften

Im O19-Bereich gibt es pro Bezirk

- eine VL-Staffel,
- zwei LL-Staffeln und
- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen im O19-Bereich (5d bis 5g) und im U19-Bereich (5h und 5i) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen (nur O19-Bereich) vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein / Sieg) durch die Bezirke sind möglich.

6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 3) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 63 Ziff. 3. Weiteren Ausnahmen kann das PM Spielbetrieb bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

### **§ 32 Meldung für den Ligaspielbetrieb**

1. Die Ausschreibung zur Abgabe der Mannschaftsmeldung und Anträge erfolgt durch das PM Spielbetrieb in Abstimmung mit dem RWO19 und RWU19 in den Amtlichen Nachrichten.
2. Abgabeschluss für alle Meldungen und Anträge ist jährlich der 30. April (Eingang).

Ein abweichender Abgabeschluss kann in begründeten Ausnahmen in der Ausschreibung zur Abgabe der Mannschaftsmeldung durch das Präsidium bestimmt und bekannt gegeben werden.

3. Mannschaftsmeldung U19

Im U19-Bereich müssen alle Mannschaften jährlich neu gemeldet werden.

4. Mannschaftsmeldung O19

Im O19-Bereich ergibt sich die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg. Die Vereine können bis zu dem unter Ziff. 2 genannten Termin für ihre O19-Mannschaften verschiedene Anträge stellen. Werden keine Anträge gestellt, gelten die O19-Mannschaften der Vereine entsprechend auch für die folgende Saison als gemeldet.

- a) Antrag auf Neuanmeldung

Neu gemeldete O19-Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft.

Eine Neuanmeldung kann mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.

b) Alle Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der vorherigen Saison als „zurückgezogen“ erscheinen, müssen ausdrücklich neu angemeldet werden, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchten. Es besteht ein Anspruch auf eine Einordnung in die Spielklasse, die sich aus dem Abstieg ergibt. Eine Einordnung in eine niedrigere Spielklasse ist ebenfalls möglich und kann nach Ziff. 4d beantragt werden.

c) Antrag auf Streichung

Diese Mannschaften werden ersatzlos aus der jeweiligen Staffel gestrichen.

d) Antrag auf Aufstieg- bzw. Abstieg

Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt.

5. Antrag auf Staffeluordnung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln (z.B. regional) zu geordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen.

6. Antrag auf terminliche Berücksichtigung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass ihre Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder durch Beantragung von Buchstabenwünschen bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gleiche Buchstaben bei den verschiedenen Terminplänen im O19- und U19-Bereich nicht zu gleichen Spielterminen führen.

7. Bearbeitung der Anträge

Zuständig für die Bearbeitung aller Anträge auch unter Berücksichtigung des § 63 sowie die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln der jeweiligen Spielklassen sind die Bezirks-/jugendausschüsse. Wird im O19-Bereich durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftsnummern nötig, erfolgt die Anpassung durch den Bezirk. Für die Staffeln der Gruppe West sind im O19-Bereich das RWO19, im U19-Bereich das RWU19 zuständig.

8. Fristgemäß gestellte Anträge

a) Alle Anträge auf Neuanmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabsteigern in tieferen Klassen kommt.

b) Aufstiegsanträge und Anträge auf Klassenverbleib werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 63 vergeben.

c) Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 5 und 6 geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.

9. Nicht fristgemäß gestellte Anträge (s. auch FO Anl. 1 Ziff. 3)

Die zuständigen Ausschüsse können auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen:

a) Streichungen

Streichungen werden nach den Bestimmungen in §§ 59 + 60 durchgeführt.

b) Aufstiegsanträge, Abstiegsanträge und Neuanmeldungen

Sie können durch den Bezirk auch später noch berücksichtigt werden, sofern es in den jeweils gewünschten Spielklassen noch freie Plätze gibt, die Mannschaftsplanung des Bezirks noch nicht abgeschlossen ist und nichts anderes dagegenspricht (z.B. regionale Aspekte).

Vorrang haben auch bei nachträglich freiwerdenden Plätzen grundsätzlich zunächst alle Anträge, die fristgemäß gestellt wurden. Für diese Anträge gelten die Regeln des § 63. Für verspätet einge-

reichte Anträge auf Aufstieg, Abstieg oder Neuanmeldung gilt die Reihenfolge des Eingangs.

Alle nicht berücksichtigten Anträge bleiben in Kraft und können später noch zum Zuge kommen, sofern der Verein dies bei der Abgabe nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen hat. Die Bezirke sollen auf Anforderung alle offenen Anträge mit der Reihenfolge der Nachrückerposition bekanntgeben. Die Vereine müssen nicht mehr gewünschte Anträge zurückziehen, damit im Falle des späteren Freiwerdens eines Platzes keine Nachfrage oder Abstimmung zwischen Verein und Bezirk mehr erforderlich ist.

10. Nach der Veröffentlichung der Online-Liga NRW können durch die Vereine an zwei Stellen Kontaktadressen hinterlegt werden, die für aus dem Ligasystem generierte Schreiben genutzt werden.
  - a) Im Profil des Vereins-Accounts (v01...) wird durch den Verein die Emailadresse hinterlegt, die für Gegner und Verband in der Liga genutzt werden soll. Sie kann mit der im Servicemodul hinterlegten Vereins-Emailadresse identisch sein, muss es aber nicht. Sie wird bei der Erstellung der Liga aus der letzten Saison übernommen und muss durch den Verein auf Gültigkeit überprüft und ggf. aktualisiert werden. Je-der Vereins-Account muss eine gültige Emailadresse haben.
  - b) Bei den Mannschaften des Vereins können durch den Verein pro Mannschaft individuelle Kontaktdaten hinterlegt werden, die für Gegner und Verband in der Liga zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Sie wird bei der Erstellung der Liga - soweit möglich - aus der letzten Saison übernommen und muss durch den Verein auf Gültigkeit überprüft werden. Alle Angaben können durch den Verein selbst gelöscht, geändert oder ergänzt werden. Der Verein ist für diese Adressen verantwortlich und stellt intern sicher, dass die durch ihn dort hinterlegten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden und deren Kontaktdaten durch diese freigegeben wurden.

### **§ 33 Staffelbetreuer**

1. Die Staffelbetreuer haben die Aufgabe, die Mannschaften ihrer Staffeln in Fragen des Spielbetriebs zu betreuen, die Einhaltung der SpO zu überwachen, Wertungen durchzuführen, Entscheidungen in Streitfällen zu treffen und Ergebnisse und Entscheidungen transparent zu machen.
2. Gegen Entscheidungen der Staffelbetreuer ist ein Einspruch bei der Spruchkammer zulässig. Die Staffelbetreuer sind mit Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle nur in Abstimmung mit dem RWO19 berechtigt, ihre Entscheidungen zu ändern.
3. Bei Urteilen der Spruchkammer mit Beteiligung eines Staffelbetreuers können das PM Spielbetrieb, das RWO19 oder das RWU19 Berufung beim Verbandsgericht einlegen.

## **G. Vereinsranglisten**

### **§ 34 Allgemeine Anforderungen**

1. Abgabe der VRL
  - a) Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten nach dem in **Anl. 2** der SpO beschriebenen Verfahren einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten. Zuständig für die **Anl. 2** sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19.

Fester Abgabetermin für die Hinrunden-Vereinsranglisten im U19-Bereich ist der 31. Juli (Eingang), die anderen Termine sind dem Rahmenterminplan bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.

- b) Für die Rückrunde kann die vom Verband als Grundlage eingespielte Vereinsrangliste bis zum Abgabetermin von den Vereinen bearbeitet werden. Es gilt die Fassung der Vereinsrangliste, die zum Abgabetermin online vorliegt.
- c) Bis zum Abgabetermin dürfen bereits eingereichte Vereinsranglisten vom Verein neu eingereicht bzw. korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Ausschuss verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Das Streichen einmal gemeldeter Spieler nach der Abgabefrist ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich (s. § 8 Ziff. 6 f) und bedarf für die Umsetzung in der VRL der Zustimmung des RWO19 bzw. des RWU19 (s. § 37).

## 2. Spieler in der VRL

- a) In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Vereinsrangliste (Erstmeldung und Nachmeldung) eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen.
- b) Der Einsatz von Spielern an den Verbandsspielen einer AKL-Gruppe (O19 oder U19) ist nur dann möglich, wenn sie in der Vereinsrangliste der entsprechenden AKL-Gruppe aufgeführt sind. Jugendspieler, die auf Grundlage der §§ 5 oder 6 JSpO an Verbandsspielen im O19-Bereich teilnehmen sollen, müssen in der O19-VRL aufgeführt sein.
- c) Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste (VRL) enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff. 6b beschrieben.
- d) Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.
- e) Der Verein dokumentiert mit der Meldung eines Spielers in der VRL gegenüber dem Verband, dass der Spieler von dieser Meldung Kenntnis, die Zustimmung dazu nicht verweigert und die Absicht hat, ggf. an den Verbandsspielen des Vereins teilzunehmen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO)
- f) Das Verbot der Mehrfachen Spielberechtigung („MS“) gilt in der AKL U17 und jünger für die Spieler aller Nationen, also auch für deutsche Spieler, die zusätzlich zum Bereich der BLV im DBV auch im Ausland Ligaspiele bestreiten wollen.

Den Vereinen ist es bei der Abgabe der Vereinsrangliste (VRL) nicht erlaubt, Spieler dieser AKL in der VRL aufzuführen, die im Zeitraum der Hin- und Rückrunde einen Einsatz in einer ausländischen Liga planen oder wahrnehmen. Sie gelten in NRW als nicht spielberechtigt.

## 3. Verlust der Spielberechtigung

Spieler, die im Laufe einer Halbserie die Spielberechtigung für den Verein verlieren, verbleiben mit einem Vermerk über das Datum des Verlustes der Spielberechtigung auf ihrem Platz in der Vereinsrangliste und dürfen ab diesem Termin nicht mehr eingesetzt werden. Mannschaftszugehörigkeit und Ranglistennummer tiefer platzierter Spieler werden innerhalb dieser Halbserie dadurch nicht verändert.

Gleiches gilt, wenn Voraussetzungen für die Aufnahme in die VRL nachträglich entfallen, z.B. bei Streichung der Starterlaubnis für O19-Mannschaften für Jugendliche der Altersklasse U15 über das Kennzeichen „SE“.

## 4. Berücksichtigung der Spielstärke

- a) Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel auf-

geführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel.

- b) Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen möglich, z. B.
  - bei reinen Doppel- und/oder Mixedspielern oder
  - aus familiären oder privaten Gründen.
- c) Spieler können durch die Vereine mit schriftlicher Begründung in tieferen Mannschaften - abweichend von ihrer Einzelspielstärke - eingestuft werden. In diesen Fällen (Ziff. 4b) werden die Spieler in der entsprechenden Mannschaft festgeschrieben.
- d) Werden Spieler vom Verein unbegründet deutlich abweichend von ihrer Einzelspielstärke eingeordnet, muss der entsprechende Ausschuss diese Spieler entsprechend ihrer Einzelspielstärke einordnen.
- e) Festgeschriebene Spieler können nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften eingeordnet werden.
- f) Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind oder nach Ziff. 8 nicht über genügend Einsätze verfügen, werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anl. 2 der SpO zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.

#### 5. Doppelrangliste

- a) Weicht im Herrendoppel die Doppelspielstärke von der Einzelspielstärke ab, ist eine eigene Doppelrangliste (DRL) abzugeben. Dies kann auch nur für einzelne Mannschaften oder Spieler gelten. Dazu ist die in Anl. 2 der SpO vorgeschriebene Form (Nummernverfahren) einzuhalten.
- b) Werden für das Doppel keine vom Einzel abweichenden Ranglistenplätze angegeben, gelten für diese Spieler die Ranglistenplätze des Einzels auch für das Doppel. Jede Mannschaft hat somit auch eine Doppelrangliste. In solchen Fällen ist die Spalte für die Doppelrangliste leer zu lassen.
- c) Spieler aus Bundesligamannschaften, die wegen ihrer Mannschaftszugehörigkeit nicht im Bereich des Verbandes (Regionalliga und tiefer) antreten können, dürfen bei der Bildung der Doppelrangliste nicht mitberücksichtigt werden. In allen anderen Fällen darf die DRL auch Mannschaftsgrenzen überschreiten.

#### 6. Mindestzahl Spieler pro Mannschaft

- a) Zu jeder Mannschaft dürfen zum Abgabetermin der Hin- und Rückrunden-Vereinsrangliste mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.
- b) Die ggf. abweichenden Regelungen für Hobby-Mannschaften im O19-Bereich sind in der Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung beschrieben.
- c) Die Regelungen für Mini-Mannschaften im U19-Bereich sind in der JSpO beschrieben.
- d) Wird die Mindestanzahl der Spieler pro Mannschaft, ggf. auch nach Streichungen gemäß Ziff. 2b oder den Bestimmungen nach Ziff. 8, zu diesen Abgabeterminen nicht erreicht, rücken die Spieler tieferer Mannschaften automatisch gem. ihrer Ranglistenpositionen hoch, sofern der Verein nicht ausdrücklich etwas anderes bis zum Abgabetermin der Vereinsranglisten beantragt hat. Der Verein ist über diese Änderung analog § 36 Ziff. 5 mit Einspruchsmöglichkeit nach § 36 Ziff. 6 zu informieren.

#### 7. Zugehörigkeit zur Mannschaft

- a) In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein. Die VRL ist

nach Mannschaften und innerhalb der Mannschaften nach dem Einzel-Ranglistenplatz zu sortieren. Die Nummerierung darf keine Lücken haben. Kein Spieler darf doppelt aufgeführt sein.

- b) Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler (dort Kardenspieler genannt) müssen innerhalb der Bundesligamannschaft in der Reihenfolge der Einzelspielerstärke in den NRW- Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.

## 8. Mindesteinsätze

Um in der Rückrunde als Stammspieler einer O19-Mannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Kalendertag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des RWO19 folgende Zahl von Hinrunden- Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:

- zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen
- ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen

Die Einsätze in U19-Mannschaften zählen bei der Bestimmung der Mindesteinsätze im O19-Bereich nicht mit.

Fällt ein Spieltag, der bei der Prüfung der RR- VRL nicht berücksichtigt werden konnte, in die 14-tägige Prüffrist, wird dem Spieler die Stammspielereigenschaft wieder zuerkannt, wenn der fehlende Einsatz innerhalb der Prüffrist nachgewiesen wird.

Der Antrag des Vereins muss mit Nachweis des Einsatzes innerhalb der Prüffrist gestellt werden.

Diese (Nichtstamm-)Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden. Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6b durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

Liegt der VRL zum Abgabetermin der VRL keine Begründung des Vereins für die Meldung in einer anderen Mannschaft bei, dann kann sie bis maximal drei Tage nach Anforderung nachgereicht werden. Ohne glaubhafte Begründung ist eine Rückstufung in die Mannschaft der Hinrunde erforderlich.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse bis Landesliga sind im O19-Bereich die Bezirke berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, die Stammspieler-Eigenschaft zu verwehren und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Verbandsliga aufwärts sind im O19-Bereich die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich. Sie sind den Bezirken bzw. dem RWO19 unaufgefordert glaubhaft nachzuweisen. Die vorgenannten Kriterien sind dabei streng auszulegen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6b durch andere Spieler mit Stammspieler- Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

9. Sind Spiele aus der Hinrunde in den Zeitraum der Rückrunde verlegt, gilt für diese Spiele die Hinrunden-Vereinsrangliste nach dem dann aktuellen Stand.
10. Jugendspieler der Altersklasse U15 mit einer Starterlaubnis in O19-Mannschaften sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anl. 2 SpO kenntlich zu machen. Fehlt spielberechtigten Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen bis 3 Tage vor Ablauf der Prüffrist der Hinrunde noch die Berechtigung zum Start in einer O19-Mannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im

Sinne der Ziff. 2b, und sind zu streichen. In der Rückrunden-VRL sind sie sofort zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 37 Ziff. 1c nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.

11. Bei Verstößen gegen Ziff. 1a oder 7 gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 35 Ziff. 5 als nicht eingereicht. Der Verein ist vom Bezirk hierüber umgehend zu informieren. Der Verein hat die Vereinsrangliste dann unverzüglich neu einzureichen.
12. Ausnahmeregelungen zu Abschnitt G sind auf Antrag der Bezirke nur mit Zustimmung des RWO19 bzw. RWU19 möglich.

### **§ 35 Abgabe der Vereinsranglisten**

1. Die Vereinsranglisten (der HR und ggf. der RR) sind von den Vereinen nach Aufforderung durch das PM Spielbetrieb an die zuständigen Stellen im Verband zu übermitteln.
2. Alle zur Übermittlung erforderlichen Informationen (bspw. zur Form, zu Abgabeterminen, zu Adressen u.a.) sind den Amtlichen Nachrichten zu entnehmen.
3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.
4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein. Das RWO19 ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren. Bei Fristüberschreitungen s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO.
5. Wird die Übermittlung der VRL durch den Verein nicht bis zum Meldeschluss der jeweiligen Vereinsrangliste abgeschlossen oder entspricht die so vorliegende VRL nicht den allgemeinen Anforderungen (§ 34), nimmt der zuständige Ausschuss im Rahmen der Prüfungen ggf. in Rücksprache mit dem Verein kostenpflichtig (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO) Änderungen vor. Eine gültige VRL liegt erst dann vor, wenn sie vom zuständigen Ausschuss genehmigt wurde.
6. Finden vor dem Vorliegen einer gültigen Vereinsrangliste bereits Verbandsspiele statt, so werden diese als verloren gewertet. Für den jeweiligen Gegner werden die Spiele wie ausgetragen gewertet. Wenn die Aufstellung nicht der später gemeldeten und genehmigten Vereinsrangliste entspricht, werden die notwendigen Umwertungen vorgenommen.
7. Werden Spiele auf Termine vor den jeweils ersten angesetzten Spieltermin der Hin- bzw. Rückrunde vorverlegt, so müssen die Vereinsranglisten den in der Ausschreibung genannten Stellen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Alle Fristen und die sich daraus ergebenden Folgen verändern sich entsprechend.

### **§ 36 Prüfung der Vereinsranglisten**

1. Die Vereinsranglisten (zur HR und RR) der Vereine werden zunächst nach formalen Kriterien (§ 34 und Erläuterungen der Anl. 2 der SpO) geprüft.
2. Weitere Prüfungen erfolgen durch die Bezirke bzw. das RWO19.
3. Bei Verstößen gegen § 34 Ziff. 4 oder 5 sind die zuständigen Stellen auf Basis der Beurteilung der Spielstärke verpflichtet, eine Änderung der Vereinsrangliste vorzunehmen.
4. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung. Bis zum Ende

der Prüffrist dürfen bereits dem Verein mitgeteilte Änderungen vom RWO19 bzw. den Bezirken geändert, erweitert oder korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Verein verabredeten, erforderlichen Korrekturen.

5. Bei Feststellung formaler Fehler (Fehler bei Geschlecht, Alter, falsche Mannschafts- bzw. Ranglistenreihenfolge, nicht komplette Mannschaften, fehlende Spielberechtigung, sonstige fehlende Voraussetzungen) ist eine Änderung der VRL durch die Ausschüsse jederzeit möglich.
6. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch beim zuständigen Bezirksausschuss (O19) bzw. Bezirksjugendausschuss (U19) einlegen. Sollte dieser dem Einspruch nicht stattgeben, so entscheidet das RWO19 bzw. RWU19 endgültig. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Verein zu begründen.

### **§ 37 Änderung der Vereinsranglisten**

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin der Hinrunde ist nur möglich (s. auch Anl. 1 Ziff. 4 FO)
  - a) zu Beginn der Rückrunde,
  - b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den Verband nach dem Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste oder
  - c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss zum Nachmeldezeitpunkt eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen.
2. Bei Änderungen gem. § 37 Ziff. 1b und 1c ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Die nachzumeldenden Spieler sind dem jeweiligen Bezirk bzw. ab OL aufwärts dem RWO19 bekannt zu geben. Dies geschieht in einfacher Form per Mail. Die Mail muss den Namen, Vornamen, die SpielerID, die Mannschaft und die Ranglistenposition des Spielers enthalten. Als Nachweis einer gültigen Spielberechtigung gilt der erfolgte Eintrag in die NRW- Spielerdatei durch die Geschäftsstelle.
  - b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (s. § 34 Ziff. 4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.
3. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.

Es gelten auch bei Änderungen die in § 36 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüfzeiten auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.
4. Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als zwei Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt (s. auch § 8.6 c).
5. Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in der VRL stehen.
6. Namensänderungen gegenüber der eingereichten Vereinsrangliste müssen zusätzlich zur Änderung in der Spielberechtigungsliste (s. § 11 Ziff. 2) der für Vereinsranglisten lt. Ausschreibung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Diese sorgt für die Weiterleitung in ihrem Bezirk. Die Meldung einer

Namensänderung gilt nicht als Ranglistenänderung und verursacht somit keine Bearbeitungsgebühr. (§. Anl. 2 Ziff. 1.6 FO)

## H. Spielbefreiung

### § 38 Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder dem Verband eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Hallenbenutzer deshalb nach Ausschöpfung der Verlegungsmöglichkeiten (auch Heimrechttausch) nicht in der Lage sind, die angesetzten Verbandsspiele auszutragen.
2. Für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb kommt die Ziff. 3 nicht zur Anwendung. Spielbefreiungen für Jugendspieler, die auf Grund einer O19-Starterlaubnis nach § 5 oder 6 JSpO in O19- Mannschaften spielen dürfen, werden in Anl. 6 SpO erläutert.

Die Ziff. 4 gilt auch für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb, sofern zu diesen Punkten die Anl. 6 SpO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
  - a) am Spieltag für ein offizielles Länderspiel, eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele o.ä. für eine deutsche Vertretung abgestellt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen für Studierende, Menschen mit Behinderungen und O19-Spieler ab O35 auf europäischer oder höherer Ebene. Ausdrücklich nicht darunter fallen Internationale Turniere oder Meisterschaften anderer Nationen, selbst wenn eine Nominierung vom Nationalverband ausgesprochen wird.
  - b) im DBV oder Verband ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des DBV oder des Verbandes eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen der Ausübung dieses Amtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.

Es gilt die Antragsfrist der Ziff 5. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder noch nicht bekannte Maßnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
  - c) durch das Referat Schiedsrichterwesen als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel eingesetzt wird, welches am gleichen Termin wie der Mannschaftskampf stattfindet. Die Freistellung ist einschließlich Begründung unverzüglich nach Erhalt der Einsatzbestätigung, abweichend von den Regelungen in Ziff. 4-7 spätestens bis zum 30.09. der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.

Spätere Nominierungen oder Terminänderungen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch. Die Freistellung gilt nicht für Schiedsrichtereinsätze gemäß § 16 und nationale Schiedsrichterlehrgänge.
  - d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV- Ranglistenturnier O19 teilnimmt. Es gilt die Antragsfrist der Ziff. 5. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
  - e) die im U19-Bereich am Ligaspielbetrieb teilnimmt, für die German Masters U11 oder die Deutschen Meisterschaften U13, U15, U17, U19 nominiert wurde. Ziff. 7 ist zu beachten.
4. Der Antrag ist mit Nennung von Terminwünschen im O19-Bereich an das RWO19, im U19- Bereich an das RWU19 zu stellen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.

5. Der Antrag ist bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste einzureichen. Sind zu diesem Termin die Einigungsversuche mit dem Gegner nach Ziff. 8 + 9 noch nicht erfolgreich abgeschlossen, dann ist die Stellung des Antrags zur Wahrung der Frist mit Nennung der eigenen Terminvorstellungen und, falls vorliegend, mit Nennung der Terminwünsche des Gegners notwendig. Dabei sind die Ersatztermine gemäß Ziff. 4.5 bereits zu nennen und die Termine mit Gründen zu belegen, die wegen der Möglichkeit eines Freistellungsanspruches nicht für eine Neuansetzung in Frage kommen.
6. Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.
7. Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung dann noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen. Entscheidend für die Frist ist die erstmalige Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung. Die Spieler müssen ihre Vereine sofort informieren, wenn sie selbst früher als die Vereine davon Kenntnis erhalten. Es ist nicht erst das offizielle Nominierungsschreiben o.ä. abzuwarten, sondern unverzüglich zu handeln. Kenntnis von einem Termin wird auch dann unterstellt, wenn die abgestimmte Saisonplanung für einen Spieler die Teilnahme an einer Veranstaltung vorsieht und die Nominierung insofern nicht überraschend oder unvorhersehbar war.
8. Vor dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach § 41 ausschöpfen.
9. Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages, sofern die Antragsfrist es noch zulässt, eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei müssen zunächst alle Termine geprüft werden, die vor dem angesetzten Spieltermin liegen. Die im Terminplan mit „E = Ersatz“ gekennzeichneten Termine sind dabei bevorzugt zu benutzen und können von beiden beteiligten Vereinen nur bei Vorliegen von Freistellungsgründen nach § 38 abgelehnt werden. Sollte eine Vorverlegung nachweisbar nicht möglich sein, kommt eine Nachverlegungen in Betracht. Das RWO19 / RWU19 bzw. die Bezirke können einen nach diesen Regeln abgestimmten Termin nur in begründeten Ausnahmefällen verweigern.
10. Das RWO19 nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Kommt es zu keiner Einigung, so hat das RWO19 bei der Ansetzung des Termins die Bestimmungen des § 17 zu beachten. Ebenso kann er keine Spiele auf die Werkstage Montag bis Freitag ansetzen. Kann ein Antragsteller selbst keinen zulässigen, alternativen Spieltermin anbieten, so wird das Spiel verbandsseitig nicht verlegt oder neu angesetzt.
11. Abweichungen vom angesetzten Spieltermin ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 gelten als eigenmächtige Spielverlegung und werden mit Punktabzug für beide Vereine und den entsprechenden Ordnungsgebühren geahndet. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

## **I. Einladung - Austragungsort**

### **§ 39 Austragungsort**

1. Standardligahalle
  - a) Die gewünschten Spielorte für die Austragung der Heimspiele sind durch die Vereine bei den Vereinsdaten im Servicemodul von Badminton NRW zu hinterlegen.

- b) I. d. R. wird pro Verein eine "Standardligahalle" ausgewählt, die dann für alle gemeldeten Mannschaften des Vereins benutzt wird.
- c) Es ist zusätzlich auch möglich, im Servicemodul für einzelne Teams abweichende Spielorte zu wählen ("Alternative Spielorte").
- d) Für die Erstellung der Liga NRW werden die Spielorte aus dem Servicemodul verwendet, die am 10. Tag nach der Frist zur Mannschaftsmeldung eingetragen sind.
- e) Eine spätere Änderung der gewählten Hallen ist nicht mehr möglich. Die Heimvereine können allerdings nach den Regeln des § 39 Ziff. 3 die Spielorte der Spiele zustimmungsfrei verlegen.
- f) Die durch den Verein gewählte "Standardhalle" wird in der Liga NRW in der Mannschaftsübersicht für jede Mannschaft angezeigt.

## 2. Bekanntgabe von Änderungen

- a) Will ein Heimverein ein Spiel an einen anderen Austragungsort verlegen, hat er den Gegner mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den geänderten Austragungsort zu unterrichten. Im Streitfall muss der Zugang der Einladung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.
- b) Auf die Änderung des Austragungsortes ist der STB im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes mit Nennung des Ortes und einer eindeutigen Hallenbezeichnung hinzuweisen (zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 Nr. 2 SpO).
- c) Eine spätere Information über einen geänderten Austragungsort ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Einladung im Streitfall nachweisbar sind.
- d) Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (analog § 56 Ziff. 7) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel auch in einer anderen Halle noch anzutreten. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden. Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann (s. Anl. 2 Ziff. 1.7 FO). Ist eine Austragung nicht mehr möglich, so wird das Spiel „ohne Kampf“ gegen den Verein gewertet, der den Nichtantritt zu vertreten hat.

3. Die Pflicht zur Einladung entfällt, wenn die Hallenanschrift der Vereine vor Saisonbeginn in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes veröffentlicht worden ist. Den Termin der Veröffentlichung legt das PM Spielbetrieb fest.

4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Einladung bei Änderung eines Spielortes gilt als erfüllt, wenn sie bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst sowohl unter SPIELORT ÄNDERN eingetragen als auch im Kommentarfeld des betroffenen Spiels (dort genügt der Ort und die eindeutige Hallenbezeichnung) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde

## J. Spielverlegungen

### § 40 Spielansetzungen

1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 17, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 30 und der Staffeleinteilung durch das RWO19 bzw. die Bezirke gem. § 31.

2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen
  - a) im O19-Bereich an Samstagen um 18.00 Uhr und
  - b) im U19-Bereich an Samstagen um 15.00 Uhr.

### **§ 41 Spielverlegungen**

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
  - a) Spielverlegungen auf die Wochentage Montag bis Freitag bedürfen generell der Zustimmung des Gegners.

Im U19-Bereich ist auch eine Verlegung auf einen Sonntag immer zustimmungspflichtig. Dabei ist auch eine Nachverlegung auf den Sonntag des letzten angesetzten Spieltages möglich, sofern es sich nicht um eine Staffel handelt, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu BMM oder WDMM bietet.
  - b) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden vor dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
  - c) Ein Spieltermin vor dem ersten angesetzten Spielwochenende einer Staffel ist dabei nur mit Zustimmung des Gegners möglich.
  - d) Spielverlegungen sind bis zu vier Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig. Die Einschränkungen nach § 42 Ziff. 1 sind zu beachten.
  - e) Der Termin des letzten angesetzten Spieltagwochenendes einer Staffel darf dabei von den Vereinen auch bei Einigung mit dem Gegner nicht überschritten werden.
  - f) Die Regelung zu den Ferienterminen und Karneval in § 17 Ziff. 9 sind zu beachten.
  - g) Die Regelung zu den verbandsseitig geschützten Terminen in § 17 sind zu beachten.
  - h) Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 17 Ziff. 9 innerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags nach Ziff. 1b bzw. Ziff. 1d, dann darf mit Zustimmung des Gegners ohne weitere Anträge die zweiwöchige Vorverlegungsfrist (1b) bzw. die vierwöchige Nachverlegungsfrist (1d) so genutzt werden, in dem die Schulferien aus der Frist hinausgerechnet werden.
2. Die Vereine können als Anfangszeit für ein Spiel eine andere Uhrzeit vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
  - a) Als Spielbeginn an Samstagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr gewählt werden.
  - b) Als Spielbeginn an Sonntagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 09.00 und 15.00 Uhr gewählt werden.
  - c) Unabhängig von anderen Bestimmungen ist im O19-Bereich am letzten (i.d.R. 14.) Spieltag einer Staffel der späteste Spielbeginn auf sonntags 12.00 Uhr beschränkt. Dieser Spielbeginn darf auch bei Einigung der Vereine nicht überschritten werden.
  - d) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U19-Mannschaften vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gewählt werden.
  - e) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U15-Mannschaften und jünger vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 10.00 und 18.00 Uhr gewählt werden.
  - f) Andere Anfangszeiten sind möglich, aber generell von der Zustimmung des Gegners abhängig.

3. Bei der Wahl der Uhrzeit ist der Heimverein verpflichtet sicherzustellen, dass für ein Mannschaftsspiel zum Spielbeginn zwei Standardspielfelder zur Verfügung stehen. Sind mehrere Spiele ausgetragen und stehen dafür jeweils keine zwei Standardfelder zur Verfügung, muss der Spielbeginn der einzelnen Spiele so geregelt werden, dass ein Spiel auf zwei Feldern begonnen und nach Möglichkeit auch zu Ende geführt werden kann.
4. Steht dem Heimverein für ein Spiel nur ein Standardfeld zur Verfügung, so ist er verpflichtet, die Gastmannschaft nach den Fristen und Regeln des § 39 davon zu unterrichten.
5. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 3 oder 4 kann der Gastverein unter Protestvorbehalt spielen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 64. Der Einspruch ist zu Händen des Staffelbetreuers anhängig zu machen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.8 FO)
6. Auf Grundlage eines begründeten Antrags beider Vereine kann das RWO19 bzw. das RWU19 in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag (Ziff. 1e) oder zu einer späteren Uhrzeit am letzten Spieltag (Ziff. 2c) zulassen.
7. Anträge auf weiter gehende Spielverlegungen (Ziff. 1b oder 1d) sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes an das RWO19 bzw. RWU19 zu stellen.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarung, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.

#### **§ 42 Zustimmungspflicht bei Verlegungen**

1. Verlegungen von Verbandsspielen durch den Heimverein nach § 41 Ziff. 1b, 2a, 2b, 2d oder 2e bedürfen keiner Zustimmung durch den Gastverein, wenn der Heimverein den Gastverein spätestens bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) nachweisbar hierüber benachrichtigt. Gleiches gilt für Verlegungen nach § 41 Ziff. 1d, wenn das Verbandsspiel nur bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandseitig angesetzten Spieltermin verlegt wird. Alle anderen oder später geäußerten zulässigen Spielverlegungswünsche bedürfen der Zustimmung des Gastvereins.

2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.

Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.

3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzten Spiels (z.B. Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen und unverzüglich mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes hinterlegt wurde.

Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.

4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Benachrichtigung über eine zustimmungsfreie Verlegung nach Ziff. 1 gilt als erfüllt, wenn bis zum Abgabeschluss der Hinrunden- Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betroffenen Spiels mit Nennung des neuen Termins (Datum und Uhrzeit des Spielbeginns) und des Namens der eintragenden Person ausdrücklich auf die Verlegung hingewiesen wurde.
5. Die so erfolgten Eintragungen von Spielverlegungen zum Ende der Abgabefrist der Vereinsrangliste O19 der Hinrunde sind für die anderen Vereine verbindlich. Sie sind ohne Empfangsbestätigungen und auch dann wirksam, wenn der Eintrag des neuen Termins im Online- Ergebnisdienst durch den Staffelbetreuer noch nicht erfolgt ist.

#### **§ 43 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen**

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffelbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste vom neuen Spieltermin zu unterrichten, bei einer später vereinbarten Nachverlegung unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins.
2. Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag (s. auch § 35 Ziff. 7) dem STB zu melden.
3. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 SpO.
4. Unterbleibt diese Information, hat der Staffelbetreuer den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.9 FO).

#### **§ 44 Heimrechttausch / Heimrechtverzicht**

1. Die Vereine können den Tausch des Heimrechts bei den beiden Spielen der Hin- und Rückrunde im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren.  
Bei einem solchen „Heimrechttausch“ (HRT) im Sinne der SpO werden alle Pflichten eines Heimvereins (Hallenöffnung, Spielberichte, pünktlicher Beginn, Bälle, Ergebnismeldung usw.) zwischen Hin- und Rückrunde gegenseitig getauscht. Die Vereinbarung eines solchen HRT ist insofern nur bis zur Austragung des Hinspiels möglich.
2. Ein Verein kann in seinem Heimspiel auf seinen Heimvorteil verzichten.  
Bei einem solchen „Heimrechtverzicht“ (HRV) trägt ein Verein sein Heimspiel in einer anderen Halle aus, hat aber dennoch allen Pflichten eines Heimvereins im Sinne der SpO (s. Ziff. 1) nachzukommen. Für die Durchführung des HRV gelten die Regeln des § 39 für die Änderung des Austragungsortes.
3. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch (HRT, s. Ziff. 1) hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffelbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem HRT und den neuen Vereinbarungen für die beide Spieltermine zu unterrichten, bei später vereinbartem HRT unverzüglich nach Einigung.
4. Zur Meldepflicht des HRT im Online-Ergebnisdienst s. auch Anl. 4 Nr. 2 SpO.
5. Unterbleibt die vollständige Information über den HRT, hat der Staffelbetreuer den ursprünglichen Heimverein des ersten Spiels mit einer Gebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.10 FO)

## § 45 Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin

1. Die Austragung eines Spiels außerhalb der in den §§ 30, 40 und 41 genannten Fristen ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 bzw. RWU19 gilt als eigenmächtige Spielverlegung und wird geahndet.
2. Das Spiel wird mit 0:16, 0:8 und 0:2 Punkten gegen beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Ordnungsgebühren sind analog Nichtantritt gegen beide Mannschaften zu verhängen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

## K. Spielausfall

### § 46 Spielausfall

1. Kann ein Spiel am vereinbarten oder angesetzten Spieltermin wegen Nichtbespielbarkeit der Halle oder wegen anderen Fällen höherer Gewalt nach Ausschöpfung aller Verlegungskriterien nicht stattfinden, so kann auf Grund dieses Sachverhalts von den Vereinen eine Neuansetzung beantragt werden.

Planungsfehler bzw. organisatorische Mängel im Bereich des Heimvereins oder der Heimat- gemeinde (Hausmeister, Schlüssel, Licht, Netze usw.) sind generell keine höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen.

Der Antrag ist an das RWO19 / RWU19 mit Kopie an die Bezirke und den Staffelnbetreuer unverzüglich nach Entstehung bzw. Bekanntwerden des Grundes zu stellen, nicht erst nach einer fehlgeschlagenen Einigung mit dem Gegner. Die Terminabsprachen mit dem Gegner werden parallel zu einem Antrag durchgeführt.

Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Das RWU19 kann analog verfahren.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffeln-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Der Sachverhalt ist nach Antragstellung vom RWO19 bzw. RWU19 zu überprüfen und zu entscheiden. Die Begriffe „Nichtbespielbarkeit der Halle“ bzw. „höhere Gewalt“ sind dabei streng auszulegen.

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet.

Der Verein ist vom Staffelnbetreuer mit einer Ordnungsgebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO)

Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffeln (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 61 Ziff. 1 + 2 an.

Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffeln und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 61 Ziff. 1 + 2.

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffelnbetreuer unverzüglich nach Bekanntwerden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein mit einer zusätzlichen Gebühr zu belegen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.11 FO)

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn

- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffeltreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-) Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann. Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 41) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 41 Ziff. 7 durchgeführt werden. Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 4 SpO zu beachten.

4. Tritt der Heimverein ohne fristgemäße Absage zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein dadurch entstandene Fahrtkosten vom Ort des Gastvereines zum Ort des Heimvereins zu ersetzen. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung ergibt sich analog aus § 5 FO.
5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.

## **L. Spielabbruch, Manipulation**

### **§ 47 Spielabbruch**

1. Bei Spielabbruch des ganzen Mannschaftskampfes seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, die den Spielabbruch verschuldet hat, als verloren gewertet. Die aufgestellten Spieler beider Mannschaften gelten als eingesetzt und werden bei den Ersatzmeldungen des Staffeltreuers berücksichtigt.
2. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel schuldhaft abgebrochen, die anderen Spiele werden aber ordnungsgemäß zu Ende geführt, dann wird nur das abgebrochene Spiel mit jeweils „zu Null“ gegen den Abbrecher gewertet.
3. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel (z.B. wegen Verletzung) aufgegeben, dann wird dieses Spiel für den Aufgebenden als verloren gewertet. Er behält alle bis dahin erspielten Punkte und Sätze. Der Gegner erhält alle bis zum Sieg notwendigen Punkte gutgeschrieben.

## § 48 Manipulation

1. Der bei einem Mannschaftsspiel auszufüllende Spielbericht (s. § 57 Ziff. 3 SpO) stellt ein Dokument dar. Nachträgliche einseitige oder im Einvernehmen mit dem Gegner abgestimmte Änderungen des Spielberichtes erfüllen den Tatbestand der Manipulation.
2. Manipulationen, die lediglich den Eindruck eines richtig ausgefüllten Spielberichtes nach § 57 SpO erzeugen sollen, werden ausschließlich mit einer Ordnungsgebühr geahndet, soweit sie keine Auswirkungen auf Spielereinsatz und/oder Ergebnis haben. Dies sind:
  - die Austragungsort/-stätte
  - die Staffelbezeichnung
  - der Spieltag
  - das Spieldatum
  - die Uhrzeit
  - die Mannschaftsbezeichnungen
  - das Punkte- und Satzergebnis
  - die Addition der vorgenannten Ergebnisse
  - die Unterschriften der Mannschaftsführer
3. Manipulationen im Spielbericht nach Ziff. 2 führen zu Ordnungsgebühren. (s. § 57 Ziff. 3 SpO bzw. Anl. 2 Ziff. 1.12 FO)
4. Manipulationen, die geeignet sind, ein anderes als das ursprünglich erzielte Ergebnis glaubhaft zu machen (Änderungen/Fälschungen an den Namen der Spieler, den Ergebnissen der Spiele, usw.) ziehen die folgenden Konsequenzen nach sich:
  - a) Das betreffende Verbandsspiel wird für die an der Manipulation beteiligten Mannschaften mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren gewertet.
  - b) Gegen die an der Manipulation beteiligten Vereine sind Ordnungsgebühren gemäß Anl. 2 Ziff. 1.13 FO zu verhängen.
  - c) Durch das RWO19 bzw. RWU19 ist vor der Spruchkammer ein Verfahren zur Bestrafung der beteiligten Personen und Vereinsvertreter zu beantragen.
  - d) Sind die verantwortlichen Personen nicht namhaft zu machen, tritt der Verein an die Stelle seiner Spieler.
  - e) Sind die zu ermittelnden verantwortlichen Personen gleichzeitig Funktionäre im Verband, ist ihre Beteiligung an der Manipulation besonders zu ahnden.

## M. Spieldurchführung

### § 49 Mannschaftsaufstellung

1. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele: 3 Herreneinzel (HE)
  - 1 Dameneinzel (DE)
  - 2 Herrendoppel (HD)
  - 1 Damendoppel (DD)
  - 1 Gemischtes Doppel (GD)

2. Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  1. Herrendoppel
  2. Herrendoppel Damendoppel
  1. Herreneinzel
  2. Herreneinzel
  3. Herreneinzel Dameneinzel Gemischtes Doppel

Die Spielberichtsformulare (Anl. 3 SpO) müssen obige Reihenfolge beinhalten.
3. In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur
  - a) in maximal zwei Spielen und
  - b) in verschiedenen Disziplinen

in der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.
4. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele nach Ziff. 10 spielberechtigte Spieler erfassen, dass mindestens fünf Spiele aufgestellt werden können.
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens eine spielberechtigte Dame enthalten.
6. Wenn vor Spielbeginn feststeht, dass eine Mannschaft die Bedingungen der Ziff. 4 oder 5 nicht erfüllt, muss ein Mannschaftskampf nicht begonnen werden.
7. Den Spielern ist auf Verlangen zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.
8. Ein Spieler darf an einem Kalendertag innerhalb einer Altersgruppe (U19 oder O19) nicht in verschiedenen Mannschaften aufgestellt werden.
9. Ein U19-Spieler darf gemäß § 5 bzw. 6 JSpO somit an einem Kalendertag sowohl an einem U19- als auch an einem O19-Mannschaftsspiel teilnehmen. Die Teilnahme an mehreren Mannschaftsspielen der gleichen Mannschaft an einem Kalendertag ist in allen Altersgruppen (U19 und O19) zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass sich seine Spiele zeitlich nicht überschneiden.
10. Gesperrte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen bei Verbandsspielen nicht eingesetzt werden. Als zum Zeitpunkt des Spiels nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
  - a) keine Spielberechtigung nach § 6 besitzen,
  - b) nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt sind,
  - c) als Jugendspieler keine Starterlaubnis für O19-Mannschaften im Sinne des Abschnitt C JSpO besitzen,
  - d) sich nach § 53 Ziff. 2 in einer Mannschaft festgespielt haben, jedoch hiervon abweichend in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden,
  - e) ihre Identität nach § 56 Ziff. 9 nicht nachweisen können,
  - f) nach § 37 Ziff. 4 nicht mehr in der laufenden Saison für einen neuen Verein spielen dürfen,
  - g) nach § 56 Ziff. 3 zur Mannschaftsaufstellung nicht anwesend sind,
  - h) nach § 7 JSpO an diesem Kalendertag nicht in O19-Mannschaften spielen dürfen,
  - i) aus sonstigen Gründen der SpO, JSpO oder anderen Ordnungen an diesem Tag oder in dieser Mannschaft nicht an Verbandsspielen teilnehmen dürfen,

- j) bereits zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht die Absicht oder die Möglichkeit haben, zum Spiel anzutreten oder es komplett auszutragen,
- k) als Spieler gemäß § 49 Ziff. 9 SpO zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung noch in einem anderen Mannschaftsspiel beteiligt sind. Diese Spieler können nur dann in die Mannschaftsaufstellung des zweiten Mannschaftswettkampfes aufgenommen werden, wenn ihre Spiele im ersten Mannschaftswettkampf ohne einen Spielabbruch oder eine Spielaufgabe nach § 47 Ziff. 2 und 3 SpO beendet sind, die durch sie verursacht wurden.

### **§ 50 Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga**

Ab Verbandsliga aufwärts gelten im O19-Bereich abweichend zum § 49 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

1. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können.
2. Ein Mannschaftskampf muss nicht begonnen werden, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können.
3. Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ namhaft gemachte Spieler (lediglich ein Herr und eine Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
4. Der ausgeschiedene Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein.
5. „Vorgesehene Ersatzspieler“ im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Einzelrangliste einen tieferen Platz einnehmen als der in der Rangfolge unterste eingesetzte Spieler und nicht in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung gestanden haben.
6. Die Aufstellung von „vorgesehenen Ersatzspielern“ im Spielbericht zählt nicht als Einsatz im Sinne der SpO, wenn sie nicht auch tatsächlich zum Einsatz kommen.

### **§ 51 Wertung und Ordnungsgebühren**

1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:
  - a) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 4 oder 5, § 50 Ziff. 1 bzw. § 10 Ziff. 2 oder 4 der JSPO ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. Die im Spielbericht erwähnten Spiele zählen nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
  - b) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. Wurde für mehrere betroffene Mannschaftskämpfe die gleiche Anfangszeit vereinbart, dann sind alle Mannschaftskämpfe von der Umwertung betroffen. Ist eines der betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird nur der Einsatz in den tieferen Spielklassen geahndet.
  - c) Bei einem Verstoß gegen § 50 Ziff. 3, 4 oder 5 bzw. § 10 Ziff. 1 JSPO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.
  - d) Bei einem Verstoß gegen § 49 Ziff. 3, 8, 9 oder 10 sind nur die entsprechenden Spiele dieses Spielers sowie alle in der Rangfolge dahinter liegenden Spiele als verloren zu werten.
  - e) Diese Umwertungen einzelner Spiele haben Vorrang gegenüber späteren Umwertungen wegen falscher Aufstellung nach § 52. Hat eine Mannschaft ein Spiel durch eine Umwertung oder auch durch Nichtantritt bereits verloren, kommt ein geringerer Verstoß des Gegners nach § 52 für dieses einzelne Spiel nicht mehr zum Tragen.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einer Umwertung wegen falscher Aufstellung (lt. VRL) zusammen, dann hat der angetretene Spieler bereits ohne Kampf gewonnen und behält den Sieg auch bei falscher Aufstellung.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einem nicht spielberechtigten Spieler zusammen oder treten in einem Spiel zwei nicht spielberechtigte Spieler / Paarungen gegeneinander an, dann fällt das Spiel komplett aus der Wertung, da keine Partei einen spielberechtigten Spieler aufgestellt hat und es somit keinen Sieger geben kann.

2. Ordnungsgebühren in Höhe der in Anl. 2 Ziff. 1.20 FO genannten Summen fallen wie bei einem Nichtantritt an:
  - a) bei Verstoß gegen § 49 Ziff. 4 oder 5
  - b) bei Verstoß gegen § 50 Ziff. 1
  - c) bei Verstoß gegen § 49 Ziff. 8, 9 oder 10.
  - d) Die Ordnungsgebühren unter Ziff. 2c reduzieren sich auf EUR 20,00, wenn die Anzahl der eingesetzten und spielberechtigten Spieler im Spielbericht ausreicht, die Forderungen des § 49 Ziff. 4 und 5 bzw. des § 50 Ziff. 1 zu erfüllen.
  - e) Im Wiederholungsfall kann die Summe in Ziff. 2d verdoppelt werden, wenn der Verein auf die mangelnde Spielberechtigung des Spielers nachweisbar hingewiesen wurde und der Einsatz dieses Spielers dennoch fortgesetzt wird.

### **§ 52 Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel**

1.
  - a) Bei den Herrendoppeln werden die Doppel-Vereinsranglistenplätze der beteiligten Spieler adiiert.
  - b) Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen.
  - c) Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Doppel-Vereinsrangliste das 1. Herrendoppel spielen.
2. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das 1. Herrendoppel zu spielen.
3.
  - a) Bei den Einzelspielen sind die Spieler entsprechend der Reihenfolge in der Vereinsrangliste einzusetzen.
  - b) Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. bei Ersatzgestaltung muss aufgerückt werden. Werden nicht alle Herreneinzel gespielt, so haben die ranghöheren Einzel Vorrang.
4.
  - a) Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden die Spiele aller falsch eingesetzten Spieler als verloren gewertet. Das gilt auch dann, wenn die Reihenfolge der Spielstärke gewechselt wird.
  - b) In beiden Fällen sind auch die in der Reihenfolge nachstehenden Einzel- bzw. Doppelspiele als verloren zu werten.
  - c) Beim reinen Vertauschen der Reihenfolge von Einzeln werden nicht betroffene, also an der richtigen Position aufgestellte Einzel nicht umgewertet.

### **§ 53 Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften**

1. Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die in einer höheren als der ursprünglich zur Halbserie genehmigten Mannschaft eingesetzt werden.
2. Festspielen
  - a) Ein Ersatzspieler darf im Verlauf einer Halbserie in maximal zwei Mannschaftsspielen in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass die Zugehörigkeit zur ursprünglichen Mannschaft in der Vereinsrangliste verloren geht.
  - b) Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Auch Bundesligamannschaften sind höhere Mannschaften in diesem Sinne. Im weiteren Verlauf einer Halbserie ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften im Bereich des Verbandes nicht mehr möglich. Die Vereinsranglistenänderung wird am nächsten Kalendertag nach dem Festspielen wirksam.
  - c) Die Spieler behalten nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nr.) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und im Doppel. Sie werden nicht auf einem anderen Platz in der Vereinsrangliste um gestuft.
  - d) In den Bundesligen werden „Ersatzspieler“ als „Ergänzungsspieler“ bezeichnet. Diese Ergänzungsspieler dürfen in einer Bundesligamannschaft zweimal (1. Bundesliga) bzw. dreimal (2. Bundesliga mit 12 Mannschaften) pro Halbserie eingesetzt werden. Werden Ergänzungsspieler sowohl in der 1. als auch in der 2. Bundesliga eingesetzt, dürfen es in der Summe max. zwei Einsätze pro Halbserie sein. Danach sind sie für weitere Einsätze pro Halbserie als Ergänzungsspieler gesperrt. Ein Festspielen eines Ergänzungsspielers in Bundesligamannschaften ist somit nicht möglich.
  - e) Einsätze in den Bundesligen werden unter Bezug auf die NRW-Festspielregel der höchsten Mannschaft des Vereins in den NRW-Ligen zugerechnet.
3. Eingesetzte Ersatzspieler müssen weder im Originalspielbericht noch im Online- Ergebnisdienst ausdrücklich als Ersatzspieler eingetragen oder benannt werden. Die Regelung für „vorgesehene“ Ersatzspieler in höheren Spielklassen ist in § 50 beschrieben.

### **§ 54 Mannschaftskämpfe: Heimverein**

1. Für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
2. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen möglichst keine aktiven Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, sind die Spiele von Vertretern beider Vereine zu leiten.
3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung, der Gastverein die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat unter Beachtung des § 15 die Bälle bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Wird jedoch nur ein Spiel in der Saison ausgetragen, werden die Ballkosten geteilt, sofern der Heimverein des nicht ausgetragenen Spiels den Spielausfall verschuldet hat.

### **§ 55 Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer**

Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

## § 56 Mannschaftskämpfe: Austragung

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem angesetzten Spieltermin geöffnet ist. (s. Anl. 2 Ziff. 1.14 FO)
2. Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf zur festgesetzten Zeit beginnen kann (s. Ziff. 4) und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert. Die Mannschaftsaufstellung darf nach dem Austausch nur noch im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Ohne gegenseitige Zustimmung ist eine Änderung unwirksam.
3. Die Mannschaften dürfen nur aus im Hallenkomplex anwesenden Spielern aufgestellt werden.
4. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
5. Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
6. Können bei einem Mannschaftskampf die ersten Spiele nicht rechtzeitig beginnen, weil die Felder anderweitig belegt sind, kann der Gastverein den Sachverhalt mit einem Protestvorbehalt nach § 64 SpO auf dem Spielbericht festhalten.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (s. auch § 39 Ziff. 1) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel noch anzutreten. Dabei muss der Gastverein eine angemessene Zeit (nicht unter 30 Min.) auf den Beginn der ersten Spiele warten, solange ein Spielbeginn bis zum Ablauf dieser Wartezeit möglich erscheint.

Bei einem späteren Einspruch gegen die Wertung des Spiels ist zu entscheiden, wer den verspäteten Beginn zu verantworten hat. Der Heimverein muss im Zweifel nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu verantworten hat.

7. Hat der Heimverein die Verspätung zu verantworten, ist das Spiel unter Anwendung des § 46 Ziff. 2 und 4 gegen den Heimverein zu werten. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt z.B. auch dann vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe des eigenen Vereins noch belegt sind oder Planungsmängel bei der Hallenanmietung vorliegen.
8. Hat der Heimverein die Verspätung nicht zu verantworten, ist das Spiel wie ausgetragen zu werten. Konnte das Spiel nicht mehr stattfinden, weil die Wartezeit für den Gast nicht mehr zuzumuten war, kann das RWO19 bzw. RWU19 das Spiel nach § 46 Ziff. 1 auf Antrag neu ansetzen. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt i.d.R. nicht vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe anderer Vereine oder durch Wettkämpfe anderer Sportarten noch belegt sind.
9. Spieler, die bis zum Ende eines Verbandsspiels auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Folgen lt. § 49 Ziff. 10 eine Gebühr zu verhängen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.4 FO)

## § 57 Spielbericht

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Dabei ist die Papierform, aber auch eine digital erstellte PDF möglich. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
2. Je ein Exemplar des Spielberichtes erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Heimverein.

3. Der Spielbericht stellt eine Urkunde dar und ist bis drei Monate nach dem letzten Spieltag der Saison aufzubewahren.
4. Die Ergebnisse eines Mannschaftskampfes (Mannschafts- und Detailergebnis, s. Anl. 3 Nr. 1.7 SpO) sind über einen Online-Ergebnisdienst einzugeben.
5. In Anl. 3 SpO sind die für den Original-Spielbericht und in Anl. 4 SpO die für die Online-Übermittlung der Spielergebnisse erforderlichen Details verbindlich aufgeführt. Zuständig für die Anl. 3 und 4 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19.
6. Ordnungsgebühren Original-Spielbericht (s. Anl. 2 Ziff. 1.15 FO)
7. Ordnungsgebühren Online-Spielbericht (s. Anl. 2 Ziff. 1.16 FO)

## **N. Zurückziehen von Mannschaften**

### **§ 58 Zurückziehen von Mannschaften**

1. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Eine Streichung bis zum Termin der Mannschaftsmeldung regelt § 32. Für ein Zurückziehen zu einem späteren Zeitpunkt gelten die §§ 58-61.
2. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Bezirkswart in nachweisbarer Form benachrichtigen. Der Bezirkswart informiert dann den entsprechenden Staffelfbetreuer und die übrigen Vereine der Staffel.

Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

3. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste den Rückzug einer Mannschaft, so werden tiefere Mannschaften entsprechend neu durchnummeriert.

Wird der Rückzug erst nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bekannt gegeben, behält diese Mannschaft ihre Mannschaftsnummer bis zum Saisonende bei. Es findet keine neue Nummerierung statt.

### **§ 59 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten**

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.
2. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bis zur Abgabefrist der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 60 Ziff. 2 gestrichen,
  - a) können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 53 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 34 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden,
  - b) dürfen für die zurückgezogene Mannschaft in der Rückrunden-Vereinsrangliste (VRL) keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Bei Nichtabgabe einer Rückrunden-VRL oder fehlerhafter Abgabe durch den Verein wird eine den Spielern vom Verein falsch zugeord-

nete Mannschaftsnummer ggf. verbandsseitig korrigiert (s. § 36 Ziff. 4).

3. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 60 Ziff. 2 gestrichen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 53 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 36 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden
4. Wird die letzte Mannschaft eines Vereins im O19- bzw. Im U19-Bereich zurückgezogen und hat sie in der laufenden Halbserie noch kein Spiel bestritten, kann § 8 Ziff. 6 f) zum Tragen kommen.

### **§ 60 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft**

1. Wird eine Mannschaft zwischen dem Mannschafts-Meldetermin und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) zurückgezogen, dann wird sie komplett aus der Klasseneinteilung gestrichen. Die verbleibenden (tieferen) Mannschaften rücken in der Nummerierung entsprechend hoch. Die gestrichene Mannschaft ist in der VRL nicht mehr zu berücksichtigen.
2. Wird eine Mannschaft zwischen dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) und vor der Austragung oder Wertung des ersten Spiels zurückgezogen, dann verbleibt sie mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. In der Rückrunden-VRL sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.
3. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus, wenn sie
  - a) nach Austragung oder Wertung ihres 1. Spiels zurückgezogen wird oder
  - b) während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).

Sie verbleibt mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. Liegt der Rückzugs-/ oder Streichungstermin vor dem Abgabetermin der Rückrunden-VRL, dann sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.

4. Alle zuvor genannten Mannschaften müssen, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchte, ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 32 neu gemeldet werden.
5. Mit der Streichung der Mannschaft nach Ziff. 3b) muss der Bezirk unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, gegen die noch Spiele auszutragen wären benachrichtigen.

Der Verein der gestrichenen Mannschaft muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern die Streichung so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

6. Der Staffelnbetreuer informiert seinen Bezirkswart.
7. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden i. d. R. sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet. Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn
  - a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat oder

- b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.

In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr gem. Anl. 2 Ziff. 1.20 FO erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung gem. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO verzichtet.

8. Die in Ziff. 3b ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 63.
9. Einsätze von Spielern, die in solchen nicht mehr gewerteten, aber ausgetragenen Spielen mitgewirkt haben, zählen in den Statistiken, Ersatzspieler- und Einsatzwertungen weitermit.

### **§ 61 Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr**

1. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom RWO19 festgesetzten Meldetermin zurückgezogen oder gibt sie mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, wird für den Verein eine Ordnungsgebühr fällig (s. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO)
2. Im U19-Bereich zählt eine Umwandlung einer Mannschaft (z.B. von einer Schüler- in eine Minimannschaft) nicht als Rückzug der ursprünglichen Mannschaft. Für die Umwandlung eine Bearbeitungsgebühr (s. Anl. 1 Ziff. 3.1 FO) fällig.

## **O. Spielwertungen**

### **§ 62 Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft**

1. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Pluspunkte, endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und einen Minuspunkt. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
2. Folgende Wertung und Reihenfolge ist bei der Aufstellung der Tabelle zu Grunde zulegen:
  - a) Anzahl der erreichten Punkte
  - b) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
  - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
  - d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Spielpunkten

## **P. Auf- und Abstieg**

### **§ 63 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung**

1. Auf- und Abstieg im O19-Bereich
  - a) Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

- b) Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.
- c) Zusätzliche Aufsteiger bzw. Nichtabsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (s. § 3) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt. Hierbei gilt folgende Priorität:
  - ca) Zweitplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
  - cb) Siebtplatzierte der betroffenen Spielklasse
  - cc) Drittplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
  - cd) Viertplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
  - ce) Aichtplatzierte der betroffenen Spielklasse
  - cf) Fünftplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
  - cg) Sechstplatzierte der nächsttieferen Spielklasse

Bei weiteren freien Plätzen können Aufstiegsanträge von neu gemeldeten Mannschaften oder Aufstiegsanträge aus tieferen Spielklassen zum Zuge kommen. Hierbei richtet sich die Priorität absteigend zunächst nach der Liga und anschließend nach der erreichten Platzierung. Erst wenn keine Aufstiegsanträge von solchen Mannschaften mehr vorliegen, können Anträge von neu gemeldeten Mannschaften berücksichtigt werden.

- d) Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los.
- e) Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach Ziff. 3c umgruppiert werden oder es nach Ziff. 3a zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.
- f) Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift Ziff. 1a.
- g) Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

## 2. Mehrabsteiger im O19-Bereich

- a) Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.
- b) Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 3 und § 31) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.
- c) Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 2a bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.
- d) Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platznummer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaften gelost.

## 3. Umgruppierung im O19-Bereich

- a) Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.

- b) Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabe-lensechsten wieder zurückgeführt.
- c) Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwi-schen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgrup-piert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWU19 entscheidet in Streitfällen.

#### 4. Auf- und Abstieg im U19-Bereich

Im AKL-Bereich existiert kein Auf- und Abstieg. Alle Mannschaften müssen nach § 32 neu gemeldet werden.

#### 5. Umgruppierungen im U19-Bereich

Liegt in der Oberliga Nord oder der Oberliga Süd ein Überhang an Meldungen vor, kann das RWU19 für Mannschaften des Verbandsgebietes Nord eine Umgruppierung in die Oberliga Süd oder für Mannschaften des Verbandsgebietes Süd in die Oberliga Nord beschließen.

Voraussetzungen sind, dass

- a) die maximale Anzahl von acht Mannschaften je Oberliga nicht überschritten wird,
- b) das RWU19 eine Zustimmung der umzuzusammenfassenden Mannschaften eingeholt hat,
- c) die BJA mit beratender Stimme in den Prozess einbezogen werden.

Bei Umgruppierungen hat das RWU19 regionale Gesichtspunkte zu beachten.

## **Q. Proteste /Einsprüche**

### **§ 64 Protestvorbehalt**

1. Bei Protesten ist unter "Protestvorbehalt" zu spielen. Der "Protestvorbehalt" ist von beiden Mann-schaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
3. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind unverzüglich auf dem Spielberichtsfor-mular wie oben zu vermerken.
4. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
5. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs nach § 40 RO anhängig gemacht wird.
6. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.